

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Fachhochschule Stralsund vom 7. Juli 1998¹

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) erlässt der Senat der Fachhochschule Stralsund folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge als Satzung*:

Änderungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung:

Lfd.Nr. d. ändernden Satzung	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen
1.	4. April 2002	Mitt.bl. KM M-V 7/2002, S. 302	BWL: §§ 38, 39, 40; WINF §§ 39, 40, 41; BMS § 38
2.	7. Juli 2004	Mitt.bl. KM M-V 8/2004, S. 420	Bezeichnung Studiengang TGA; MB §§ 36, 37, 39, 40, Tabelle Anlage; TGA §§ 36, 38, 39, 40; WING §§ 36, 37, 38, 39 40, Tabelle Anlage; EG WING § 40
3.	8. Juli 2004	Mitt.bl. KM M-V 9/2004, S. 462	Einfügen Prüfungsordnung Frauenstudiengang WING
4.	18. Mai 2004	Mitt.bl. KM M-V 10/2004, S. 609	MB §§ 39, 40; WING § 40
5.	11. Nov. 2005	Mitt.bl. KM M-V 1/2006, S. 39	MB § 36 Punkt 3, WING § 36 Punkt 3
6.	15. Mai 2006	Mitt.bl. KM M-V 8/2006, S. 546	EG WING § 42
7.	20. Oktober 2009	Mitt.bl. KM M-V 12/2009, S. 1247	Allg. Teil § 34 Abs. 2

Rechtlich verbindlich sind die im Mitteilungsblatt veröffentlichten Texte der Prüfungsordnung bzw. der Änderungssatzungen.

Diese Prüfungsordnung wurde so zusammenhängend nicht im Mitteilungsblatt veröffentlicht. In der nachstehenden Ordnung wurden die jeweils einzeln im Mitteilungsblatt veröffentlichten Änderungssatzungen zur besseren Übersicht für die Studierenden eingearbeitet. Aus den jeweiligen Änderungssatzungen ergeben sich unterschiedliche Regelungen bezüglich des Inkrafttretens. Diese sind gesondert zu beachten und sind wie folgt veröffentlicht: Mitt.bl. KM M-V 7/2002, S. 302; Mitt.bl. KM M-V 8/2004, S. 420; Mitt.bl. KM M-V 9/2004, S. 462; Mitt.bl. KM M-V 10/2004, S. 609, Mitt.bl. KM M-V 1/2006, S. 39, Mitt.bl. KM M-V 8/2006, S. 546, Mitt.bl. KM M-V 12/2009, S. 1247. Sie können diese aber auch im jeweiligen Studienbüro im Bereich Studierenden-Service zu den Sprechzeiten einsehen. Weiterhin befindet sich jeweils ein Exemplar in der Hochschulbibliothek. Aus Gründen der besseren Übersicht wurde auf der Homepage der Fachhochschule auf eine einzelne Veröffentlichung jeder Änderungssatzung verzichtet.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung und in den Studiengangsspezifischen Teilen davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer und Kandidat jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen. Es versteht sich von selbst, dass alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form zu führen sind.

¹Mittl.bl. KM M-V 1998, S. 471

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt:

Allgemeines

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen
- § 4 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Bildung der Fachnoten
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldung und Meldefristen
- § 9 Freiversuch
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 12 Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 15 Prüfungsvorleistungen
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zentrales Prüfungsamt
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zweiter Abschnitt:

Diplomvorprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 23 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

Dritter Abschnitt:

Diplomprüfung

- § 25 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 26 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 27 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 28 Diplomarbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 31 Diplomgrad und Diplommurkunde

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

Studiengangspezifischer Teil

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Maschinenbau:

- § 36 Studienaufbau
- § 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
- § 38 Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung
- § 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
- § 40 Fachprüfungen für die Diplomprüfung
- § 41 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 42 Akademischer Grad

Anlage

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Technische Gebäudeausrüstung/Facility Management:

- § 36 Studienaufbau
- § 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
- § 38 Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung
- § 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
- § 40 Fachprüfungen für die Diplomprüfung
- § 41 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 42 Akademischer Grad

Anlage

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen:

- § 36 Studienaufbau
- § 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
- § 38 Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung
- § 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
- § 40 Fachprüfungen für die Diplomprüfung
- § 41 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 42 Akademischer Grad

Anlage

Studiengangspezifischer Teil für den Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen:

- § 36 Studienaufbau
- § 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
- § 38 Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung
- § 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
- § 40 Fachprüfungen für die Diplomprüfung
- § 41 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 42 Akademischer Grad

Studiengangspezifischer Teil für das Ergänzungsstudium Wirtschaftsingenieurwesen:

- § 36 Studienaufbau
- § 37 entfällt
- § 38 entfällt
- § 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
- § 40 Fachprüfungen für die Diplomprüfung
- § 41 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 42 Akademischer Grad

Anlage

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Elektrotechnik:

- § 36 Studienaufbau
- § 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
- § 38 Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung
- § 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
- § 40 Fachprüfungen für die Diplomprüfung
- § 41 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 42 Akademischer Grad

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Informatik:

- § 36 Studienaufbau
- § 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
- § 38 Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung
- § 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
- § 40 Fachprüfungen für die Diplomprüfung
- § 41 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 42 Akademischer Grad

Studiengangsspezifischer Teil für den Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik:

- § 36 Studienaufbau
- § 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
- § 38 Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung
- § 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
- § 40 Fachprüfungen für die Diplomprüfung
- § 41 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 42 Akademischer Grad

Studiengangsspezifischer Teil für den Studiengang Wirtschaftsinformatik:

- § 36 Studienaufbau
- § 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
- § 38 Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung
- § 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
- § 40 Fachprüfungen für die Diplomprüfung
- § 41 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 42 Akademischer Grad

Anlage

Studiengangsspezifischer Teil für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre:

- § 36 Studienaufbau
- § 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
- § 38 Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung
- § 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
- § 40 Fachprüfungen für die Diplomprüfung
- § 41 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 42 Akademischer Grad

Studiengangsspezifischer Teil für den Studiengang Baltic Management Studies:

- § 36 Studienaufbau
- § 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung
- § 38 Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung
- § 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
- § 40 Fachprüfungen für die Diplomprüfung
- § 41 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 42 Akademischer Grad

Anlage

Allgemeiner Teil

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 22 bis 31 das Verfahren bei der Diplomvorprüfung und das Verfahren bei der Diplomprüfung. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 21, 32 bis 35) gelten gleichfalls für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für alle Studiengänge der Fachhochschule Stralsund. Abweichungen hiervon in einzelnen Studiengängen sind im jeweiligen Studiengangsspezifischen Teil geregelt und gehen den Regelungen des Allgemeinen Teils vor.

(2) Die fachspezifischen Regelungen sind im Studiengangsspezifischen Teil der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang (§§ 36 bis 42) enthalten.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Fachsemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung nach drei Fachsemestern, der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) mit der Diplomprüfung nach fünf Fachsemestern abgeschlossen.

(3) An der Fachhochschule Stralsund muss eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 13 Wochen bis zum Ende des Grundstudiums erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis). Davon sollen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Eine einschlägige Ausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten werden in der Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung geregelt.

(4) Im Hauptstudium, in der Regel im fünften Fachsemester, liegt das praktische Studiensemester. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Die das praktische Studiensemester vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen finden im Umfang von in der Regel mindestens vier Semesterwochenstunden statt; diese können auch im Block durchgeführt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an den vor- und nachbereitenden

Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters.

Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für das praktische Studiensemester regelt die Praktikantenrichtlinie als Anlage der Studienordnung.

(5) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Diplomarbeit und der Ablegung von studienabschließenden Fachprüfungen sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von § 29; begleitend werden Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu zehn Semesterwochenstunden angeboten.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang der im Grund- und Hauptstudium für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) ergibt sich für jeden Studiengang aus dem Studiengangsspezifischen Teil der Prüfungsordnung. Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfanges liegt bei 180, die Untergrenze bei 140 Semesterwochenstunden.

§ 3

Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit sowie einem Kolloquium.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 12 bis 14) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. In einer Fachprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Eine Fachprüfung umfasst ein Prüfungsfach oder ein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend, in den durch die Fachhochschule festgesetzten Prüfungszeiträumen, abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grundstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind (vorgezogene Fachprüfungen).

Die abschließenden Fachprüfungen der Diplomprüfung werden als Blockprüfung am Ende des siebten Fachsemesters, die übrigen Fachprüfungen werden als vorgezogene Fachprüfungen studienbegleitend abgenommen.

(5) Zum Nachweis im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erbrachter Studienleistungen ist zu gewährleisten, dass einem Studenten auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Prüfungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn eine solche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist.

§ 4

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist,
2. sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und
3. die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit beziehungsweise das Kolloquium schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird dem Kandidaten hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Er muss darüber informiert werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Fachprüfungen, die Diplomarbeit und das Kolloquium wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Stralsund fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 6

Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die alle mit mindestens ausreichend bewertet sein müssen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ansonsten	= nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 24 und § 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen können bei der Bildung der Fachnote besonders gewichtet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll spätestens innerhalb des achten Fachsemesters gemäß § 2 Abs. 5 abgeschlossen werden. Sie kann vor diesem Zeitraum abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß §§ 21 und 26 erfüllt sind. Die Prüfungen müssen innerhalb der Regelstudienzeit ablegbar sein.

(2) Die Diplomvorprüfung ist so zu organisieren, dass sie bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung ist so zu organisieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium zu den in den jeweiligen Studienplänen festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Prüfungen finden während des Prüfungszeitraumes in den letzten drei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters statt. Eine zusätzliche Prüfungswoche kann angeboten werden, wenn der Senat der Fachhochschule dies vor Beginn des Semesters mit dem beschlossenen Semesterplan bekannt gibt. In dieser zusätzlichen Prüfungswoche können Prüfungen durch die Prüfer angeboten werden.

(4) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind in jedem Semester während der in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeit anzubieten.

(5) Der Kandidat ist rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der nach dem Studiengangspezifischen Teil im jeweiligen Studiengang zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit zu informieren; ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen des Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.

(6) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplomvorprüfung und in der Diplomprüfung die Rechtsfolge des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz (Exmatrikulation) einsetzt.

§ 8

Meldung und Meldefristen

(1) Der Student muss sich zu den Prüfungsvorleistungen, den Fachprüfungen, der Diplomvor- und der Diplomprüfung sowie zur Diplomarbeit anmelden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die konkreten Prüfungstermine. Diese werden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt üblicherweise vom Prüfungsamt durch Aushang.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode beim Prüfungsamt einzureichen (Ausschlussfrist). Die in den Absätzen 2, 3 und 7 genannten Termine werden durch den jeweiligen Semesterplan bekannt gegeben.

(4) Der Kandidat soll die Diplomvor- und die Diplomprüfung zu den vorgesehenen Terminen bis zum Ende des jeweiligen Studienabschnitts ablegen. Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen zur Meldung für die Ablegung von Fachprüfungen der Diplomvorprüfung um mehr als ein Semester und von Fachprüfungen und der Diplomarbeit der Diplomprüfung um mehr als zwei Semester, so gelten die bis dahin nicht abgelegten Fachprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn ein Kandidat eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ablegt. Für die einzelnen Fachprüfungen gelten die Meldetermine der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Absatz 4. Diese Regelung gilt auch für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit.

(5) Hat der Kandidat die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies über das Prüfungsamt unverzüglich dem zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so beraumt er einen neuen Termin an, der dem Studenten durch das Prüfungsamt in geeigneter Form mitzuteilen ist.

Als nicht zu vertretender Grund im Sinne von Satz 1 gilt auch die Tätigkeit in Hochschulgremien im Sinne von § 9 Abs. 4.

(6) Die vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe sowie die Grundsätze zur Glaubhaftmachung und angemessenen Fristverlängerung bestimmt der jeweilige Fachbereich einheitlich für alle Studiengänge des Fachbereiches durch Erlass einer entsprechenden Richtlinie.

(7) Der Rücktritt von einer Prüfung, zu der sich der Kandidat entsprechend Absatz 3 angemeldet hat und zu der er zugelassen wurde, ist möglich, wenn er die Prüfung unter Einhaltung der Fristen von Absatz 4 in einem späteren Prüfungszeitraum ablegen kann. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und dem Prüfungsamt eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes zugehen. Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. Durch den wirksamen Rücktritt wird der Kandidat so gestellt, als ob er sich nicht zur Prüfung angemeldet hätte.

§ 9

Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Der Kandidat hat dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums und des Hauptstudiums beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung erfüllt hat. Die Anerkennung des Freiversuchs führt dazu, dass sich die Zahl der Versuche einer nicht bestanden Fachprüfung erhöht. Näheres regelt § 11 Abs. 6.

(3) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 12 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 26. August 1997 (Amtsbl. M-V, S. 1054) als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semester unberücksichtigt, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch unabhängig von Absatz 3 ein Auslandsstudium bis zu zwei Semester, das im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert wurde. Der Kandidat muss nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben gewesen sein und muss darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben.

(6) Der Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich des Freiversuches ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Zentrale Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung.

(3) Bei Krankheit des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen und in der Prüfungsphase gemäß § 27 Abs. 4 ist ein amtsärztliches Attest einzureichen. Bei wiederholter Erkrankung kann ebenfalls ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so hat der Kandidat die Prüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin abzulegen, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe auf das Prüfungsamt delegieren.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11

Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Fachprüfung zulassen, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat höchstens zwei Fachprüfungen im Grund- und höchstens zwei Fachprüfungen im Hauptstudium nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für einzelne Fachprüfungen gelten die Wiederholungstermine der jeweiligen Diplomvor- oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen zur Meldung für die erste oder gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung oder legt er diese nach erfolgter Meldung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 9 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die mit "ausreichend" (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 28 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches abgelegte Fachprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 12

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen müssen nach gleichen Maßstäben bewertbar sein.

Prüfungen können in anderer als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studenten sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten eines Semesters einheitlich vorgenommen. Das muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden.

(2) Prüfungsleistungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 13) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(3) Die Studiengangsspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können insbesondere die folgenden alternativen Prüfungsleistungen vorsehen:

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- Rollenspiele,
- experimentelle Arbeiten,
- Diskussionsleitungen,
- konstruktive oder zeichnerische Entwürfe,
- Projektarbeiten und
- Hausarbeit.

(4) Macht der Kandidat gegenüber dem Prüfer glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit dem Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 5 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzer.

(3) Die mündlichen Prüfungen betragen je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird in den jeweiligen Studiengangsspezifischen Teilen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 14

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Falle einer ersten Wiederholungsprüfung in der Regel von zwei Prüfern und im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) In den Studiengangspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung wird die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten festgelegt. Die Dauer einer Klausurarbeit soll bei Fachprüfungen 120 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Prüfungsvorleistungen

(1) Zu den Prüfungen der Diplomvor- und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 37, 39 der Studiengangspezifischen Teile erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, über die Leistungsnachweise erteilt werden, es sei denn, der jeweilige Studiengangspezifische Teil sieht weitere Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen vor.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, von dem jeweiligen Studiengangspezifischen Teil als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvor- oder Diplomprüfung geforderten, mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann nur durch einen Leistungsnachweis anerkannt werden.

(3) Art, Zahl und Umfang werden in dem Studiengangspezifischen Teil festgelegt. Die §§ 12, 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden. Prüfungsvorleistungen werden nicht auf dem

Zeugnis ausgewiesen. Sie unterliegen bezüglich ihrer Wiederholbarkeit keinen Beschränkungen.

(4) Die Zahl der Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung darf sechs nicht überschreiten. Die Zahl der Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung darf acht nicht überschreiten.

§ 16

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern des jeweiligen Studienganges unterziehen (Zusatzfächer). Als Zusatzfächer gelten auch alle Fächer anderer Studiengänge.

(2) Über die erzielten Noten der Fachprüfungen in den Zusatzfächern kann auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt werden, die als Bestandteil des Zeugnisses gilt. Diese Noten bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Jeder Fachbereich soll in der Regel nur einen Prüfungsausschuss bilden. Für jeden Studiengang ist nur ein Prüfungsausschuss zulässig. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung seiner Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt der Fachhochschule Stralsund zur Verfügung. Der Fachbereichsrat beschließt bei Einrichtung mehrerer Prüfungsausschüsse über deren Zuständigkeit.

(2) Der jeweilige Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Der zuständige Fachbereichsrat entscheidet über die Mitgliederzahl des jeweiligen Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr, wiederholte Mitgliedschaft ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und Studienpläne.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich noch einer solchen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen müssen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des Öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. für den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen zu ihm unterhält.

(8) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften der Prüfungsausschuss,
2. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsvorleistung oder einer Fachprüfung der oder die Prüfer,
3. über die Anrechnung von einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen der oder die jeweiligen Fachdozenten, über die Einstufung gemäß § 20 Abs. 6 der Prüfungsausschuss,
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer der jeweilige Fachbereichsrat; er kann diese Aufgabe auf den Prüfungsausschuss delegieren,
5. über Widersprüche der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss wirkt an der Studienberatung und an der Durchführung der Studienfachberatung gemäß § 88 Landeshochschulgesetz mit.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben beziehungsweise ausgeübt haben.

(2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit einen Prüfer (Betreuer) oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers beziehungsweise auf die Gruppe von Prüfern.

(4) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19 **Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 17 ist das Zentrale Prüfungsamt der Fachhochschule Stralsund für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat unter anderem folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten,
2. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 7 Abs. 5,
3. Koordinierung der Prüfungstermine aller Fachbereiche während der Prüfungsperiode und Aufstellung von entsprechenden verbindlichen Prüfungsplänen hinsichtlich Zeit- und Raumplanung,
4. Bekanntgabe der Prüfungstermine, Namen der Prüfer und der Meldefristen für die Prüfungen,
5. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
6. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Fachprüfungen, Prüfungsabschnitten, zur jeweiligen Blockprüfung oder zu studienbegleitenden Prüfungen und zur Diplomarbeit und Erteilung der Zulassungen,
9. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 16,
10. Überwachung der Bewertungsfristen,
11. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
12. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten, Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit und Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
13. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
14. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen und Diplomurkunden,
15. Erstellen der Bescheide gemäß § 4 Abs. 4,
16. Zuarbeit für den Prüfungsausschuss gemäß § 17 Abs. 4 im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Stralsund Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Stralsund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fachbereichen - eine entsprechende Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach der Einzelentscheidung der Fachdozenten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Studienzeiten und die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 21

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule Stralsund eingeschrieben ist und
2. ein Vorpraktikum gemäß § 2 Abs. 3 abgeleistet hat und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 37, 39) und die sonstigen Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
4. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Wer an einer Fachprüfung teilnehmen will, hat sich dafür innerhalb der gemäß § 8 festgesetzten Meldefrist schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes im Zentralen Prüfungsamt anzumelden. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen beizufügen, die für den Nachweis der Voraussetzungen von Absatz 1 notwendig sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits vorliegen. Über die Zulassung entscheidet nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch das Zentrale Prüfungsamt der Prüfungsausschuss. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat in demselben oder in einem fachverwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung oder die entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- d) der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung oder der entsprechenden Fachprüfung verloren hat.

Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Punkt 2 muss erst bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung im Rahmen des Vordiploms vorgelegt werden.

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Mit der Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

§ 23

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Studiengangsspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung regeln, welche Fachprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

(2) Die Zahl der Fachprüfungen in der Diplomvorprüfung darf zwölf in der Regel nicht überschreiten. Die Zahl der zulässigen Fachprüfungen ist jeweils um die Zahl zu senken, um die die insgesamt in der Diplomvorprüfung geforderten Prüfungsleistungen zwölf übersteigt. Bis zu 18 Prüfungsleistungen dürfen gefordert werden, wenn sie auf sechs Fachprüfungen verteilt werden.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der jeweiligen Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 6 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 25

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Mit der Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Diplomprüfung enthält Fachprüfungen, die als Blockprüfung oder studienbegleitend abgenommen werden sowie andere Prüfungsleistungen. Die letzten abschließenden Fachprüfungen sind in Form einer Blockprüfung durchzuführen. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und einem Kolloquium abgeschlossen.

§ 26

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 21 gilt für die Diplomprüfung, dass die Fachprüfungen der Diplomprüfung nur ablegen kann, wer in demselben Studiengang die Diplomvorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 20 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

Fachprüfungen der Diplomprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen.

(2) Das praktische Studiensemester gemäß § 2 Abs. 4 muss spätestens bei Meldung zur Diplomarbeit nachgewiesen sein.

§ 27

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Studiengangsspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung regeln, welche Fachprüfungen und welche Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen zu erbringen sind. Gegenstand der Fachprüfungen in der Diplomprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung.

(2) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, dass

1. Prüfungsschwerpunkte und/oder
2. Pflicht- und Wahlpflichtfächer

gebildet werden. Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen das Verständnis des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden.

(3) Die Zahl der Fachprüfungen in der Diplomprüfung darf 15 nicht überschreiten. Die Zahl der zulässigen Fachprüfungen ist jeweils um die Zahl zu senken, um die die insgesamt in der Diplomprüfung geforderten Prüfungsleistungen 15 übersteigt.

Bis zu 20 Prüfungsleistungen dürfen gefordert werden, wenn sie auf zehn Fachprüfungen verteilt werden.

(4) Die Diplomprüfung umfasst ferner die Diplomarbeit (§ 28) mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von drei Monaten und das dazugehörige Kolloquium (§ 29).

(5) § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 28 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit muss von einem Professor oder einer anderen nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, die an der Fachhochschule Stralsund in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dabei ist § 11 Abs. 5 zu beachten. Ein Thema für die Diplomarbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, nach der letzten Fachprüfung nicht innerhalb von 14 Tagen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

Der Kandidat wird zur Diplomarbeit auch dann zugelassen, wenn nur noch eine Prüfungsleistung im Rahmen der Fachprüfungen der Diplomprüfung fehlt.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf

Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers.

(6) Die Diplomarbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsamt der Fachhochschule innerhalb der normalen Geschäftszeiten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit dem Prüfungsamt auf dem Postweg zugeleitet, ist für die Fristwahrung das Datum des Poststempels maßgeblich. In der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Betreuer der Diplomarbeit soll Prüfer sein. Kommt eine Einigung auf eine Note unter den Prüfern nicht zustande, ist das arithmetische Mittel der Noten zu bilden. Das Benotungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat erläutert seine Diplomarbeit in einem Kolloquium im Sinne von § 29. Im Studiengangspezifischen Teil der Prüfungsordnung wird geregelt, zu welchem Prozentsatz die Bewertung des Kolloquiums in die Bewertung der Diplomarbeit eingeht.

(9) Die Diplomarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt der Fachhochschule einzureichen. Ausnahmen für einzelne Studiengänge sind im Studiengangspezifischen Teil beziehungsweise in der jeweiligen Studienordnung geregelt.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende mündliche Prüfung, ausgehend vom Themenkreis der Diplomarbeit. Der Kandidat soll darin zeigen, dass er in einem Vortrag

- die Ergebnisse der Arbeit selbstständig erläutern und vertreten kann,
- darüber hinaus in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme seines Studienganges zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen und
- bei der Bearbeitung gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich der künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten je Kandidat. Die Prüfung soll von den Gutachtern der Diplomarbeit abgenommen werden. Sie kann auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Diplomarbeit. Das Kolloquium soll innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe

der Diplomarbeit stattfinden. Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll auch das Kolloquium als gemeinsame Prüfung abgenommen werden.

(4) Das Kolloquium ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt und dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht in die Note der Diplomarbeit ein; sie kann nach Maßgabe des Studiengangspezifischen Teiles gewichtet werden.

(6) Wird das Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet frühestens nach einem Monat, spätestens nach zwei Monaten statt. Wird auch bei der Wiederholung nicht mindestens die Beurteilung "ausreichend" erreicht, so ist die Diplomprüfung in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Stralsund insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 30

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 6 aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit und des Kolloquiums. In den Studiengangspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung kann eine besondere Gewichtung einzelner Fachnoten und/oder der Note der Diplomarbeit festgelegt werden.

(2) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden (besser als 1,3 Gesamtnote).

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 16) in das Zeugnis beziehungsweise als Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 31

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH") in männlicher beziehungsweise weiblicher Form unter Angabe der Fachrichtung verliehen. Das Nähere regelt der jeweilige Studiengangspezifische Teil.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde

wird von dem Rektor und von dem Fachbereichssprecher unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Fachprüfung entsprechend berichtigt und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt.

Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung ganz oder teilweise für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (Tag der letzten Prüfung) wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Eine vorhergehende Einsicht in diese Unterlagen ist nur bei dem Professor des jeweiligen Faches innerhalb der laut Semesterplan vorgesehenen Zeit möglich.

(3) Antragsverfahren und Einsichtnahme regelt die Studentische Verwaltung der Fachhochschule Stralsund. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getreten war.

(2) Die Vorläufige Prüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund tritt mit dem Inkrafttreten dieser Hochschulprüfungsordnung außer Kraft.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Kultusministeriums Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Diese Prüfungsordnung wurde so zusammenhängend nicht im Mitteilungsblatt veröffentlicht. In diese Fassung der Prüfungsordnung wurden die jeweils einzeln im Mitteilungsblatt veröffentlichten Änderungssatzungen zur besseren Übersicht für die Studierenden eingearbeitet. Aus den jeweiligen Änderungssatzungen ergeben sich unterschiedliche Regelungen bezüglich des Inkrafttretens. Diese sind gesondert zu beachten und sind wie folgt veröffentlicht: Mitt.bl. KM M-V 7/2002, S. 302; Mitt.bl. KM M-V 8/2004, S. 420; Mitt.bl. KM M-V 9/2004, S. 462; Mitt.bl. KM M-V 10/2004, S. 609, Mitt.bl. KM M-V 1/2006, S. 39, Mitt.bl. KM M-V 8/2006, S. 546, Mitt.bl. 12/2009, S. 1247.. Sie können diese aber auch im jeweiligen Studienbüro im Bereich Studierenden-Service zu den Sprechzeiten einsehen. Weiterhin befindet sich jeweils ein Exemplar in der Hochschulbibliothek. Aus Gründen der besseren Übersicht wurde auf der Homepage der Fachhochschule auf eine einzelne Veröffentlichung jeder Änderungssatzung verzichtet.

Studiengangspezifischer Teil

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Maschinenbau:

§ 36 Studienaufbau

Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Fachsemester mit einem Lehrangebot von 180 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. auf das Grundstudium 90 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer,
2. auf das Hauptstudium 86 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer und vier Semesterwochenstunden für die Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen durch wissenschaftliche Betreuung.
3. Im Hauptstudium muss eine Vertiefungsrichtung gewählt werden. In einer Vertiefungsrichtung wird nur ausgebildet, wenn mindestens sieben Studenten die Vertiefungsrichtung gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender für eine Vertiefungsrichtung kann der Fachbereichsrat entscheiden.

§ 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Physik	EA 30	Fachprüfung Physik
2. Werkstofftechnik	EA 50	Prüfungsleistung Werkstofftechnik II/III
3. Elektrotechnik, Grundlagen	EA 30	Fachprüfung Elektrotechnik Grundlagen
4. Fertigungstechnik	EA 50	Diplomvorprüfung
5. Umwelt und Technik	K 1	Diplomvorprüfung
6. Technisches Englisch	Ref. 30	Diplomvorprüfung

Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 38

Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung sind in den nachstehenden Prüfungsfächern abzulegen:

1. Mathematik
2. Physik
3. Datenverarbeitung
4. Technische Mechanik
5. Maschinenelemente/CAD
6. Werkstofftechnik und Chemie
7. Wärme- und Strömungslehre
8. Elektrotechnik, Grundlagen
9. Fertigungstechnik, Grundlagen

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (in %)
1. Mathematik			16
Mathematik I	K 2	2/5	
Mathematik II	K 3	3/5	
2. Physik	K 2	1	6
3. Datenverarbeitung			7
Datenverarbeitung I			
Datenverarbeitung II	} K 3	1	
4. Technische Mechanik			16
Technische Mechanik I	K 2	1/3	
Technische Mechanik II	K 2	1/3	
Technische Mechanik III	K 2	1/3	
5. Maschinenelemente/CAD			16
Maschinenelemente I und CAD	E 60	1/6	
Maschinenelemente II	E 60	1/6	
Maschinenelemente III	K 3	4/6	
6. Werkstofftechnik und Chemie			12
Werkstofftechnik I/Chemie	K 2	2/5	
Werkstofftechnik II			
Werkstofftechnik III	} K 3	3/5	
7. Wärmelehre und Strömungslehre	K 3	1	10
8. Elektrotechnik, Grundlagen	K 2	1	7
9. Fertigungstechnik, Grundlagen	K 2	1	10
			Summe 100

(3) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	gültig für die Vertiefungsrichtung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Praktisches Studiensemester	Ref. 30 + Bericht	alle	Diplomarbeit
2. Maschinenlabor	EA 50	alle	Diplomarbeit
3. Rechner- und Softwareanwendung	ED 50	alle	Diplomarbeit
4. Labor Kraft- und Arbeitsmaschinen	EA 30	AM	Fachprüfung 7
5. Labor Fahrzeugtechnik	EA 30	AM	Fachprüfung 9
6. Labor Fördertechnik	EA 30	AM	Fachprüfung 9
7. Labor Hydraulik und Pneumatik	EA 30	AM	Fachprüfung 8
4. 3D-CAD I	E 80	EP	Diplomarbeit
5. FEM	K 2	EP	Diplomarbeit
6. Labor Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung	EA 30	EP	Fachprüfung 8
7. Umform- u. Fügetechnik	EA 50	EP	Fachprüfung 9
8. Handhabungs- u. Montagetechnik, Produktionslogistik	E 80	EP	Fachprüfung 10
4. Fahrzeugaerodynamik	K 2	FZT	Diplomarbeit
5. Labor Werkstoffe im Fahrzeugbau	EA 30	FZT	Diplomarbeit
6. Labor Verbrennungsmotoren	EA 30	FZT	Fachprüfung 8
7. Fahrzeugsystemtechnik	EA 50	FZT	Diplomarbeit
4. Labor Energieanlagen	EA 50	EEE	Fachprüfung 7
5. Labor Energiewandlung	EA 50	EEE	Fachprüfung 8
6. Labor Verfahrenstechnik	EA 50	EEE	Fachprüfung 9
7. Labor Umwelttechnik	EA 30	EEE	Fachprüfung 10
4. Labor Licht- und Beleuchtungstechnik/Telematik	EA 30	TGA	Fachprüfung 7
5. Labor Facility Management	EA 30	TGA	Fachprüfung 8
6. Labor Sanitärtechnik	EA 30	TGA	Fachprüfung 9
7. Labor Apparate- und Rohrleitungsbau	EA 30	TGA	Diplomarbeit
8. Alternative Energiesysteme	K 2	TGA	Diplomarbeit

Erläuterung der Vertiefungsrichtungen:

AM:	Allgemeiner Maschinenbau
EP:	Entwicklung und Produktion
FZT:	Fahrzeugtechnik/Automotive Engineering
EEE:	Energy and Environmental Engineering
TGA/FM:	Technische Gebäudeausrüstung/Facility Management

(3) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 40**Fachprüfungen für die Diplomprüfung**

(1) Den ersten Prüfungsabschnitt bilden die vorgezogenen Fachprüfungen der Diplomprüfung, die in den nachstehenden Pflichtfächern abzulegen sind:

1. Konstruktionslehre und Maschinendynamik
2. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik
3. Wärme- und Strömungstechnik
4. Elektrische Maschinen und Antriebe
5. Industriebetriebslehre und Seminar
6. Wahlfach aus Katalog, wirtschaftsorientiert

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern des ersten Prüfungsabschnittes:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
1. Konstruktionslehre und Maschinendynamik			8
Konstruktionssystematik	E 80	3/6	
Getriebelehre	K 1	1/6	
Maschinendynamik/Akustik	K 2	2/6	
2. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik			6
Computergestützte Messtechnik	EA 50	1/2	
Steuerungs- und Regelungstechnik	K 2	1/2	
3. Wärme- und Strömungstechnik			6
Wärmetechnik	K 2 + EA 30	2/6+1/6	
Strömungstechnik	K 2 + EA 30	2/6+1/6	
4. Elektrische Maschinen und Antriebe	K 2 + EA 30	2/3+1/3	3
5. Industriebetriebslehre und Seminar			5
Industriebetriebslehre	K 2	1/2	
Technisches Seminar	Ref. 30	1/2	
6. Ein Wahlfach aus dem Katalog der wirtschaftsorientierten Fächer (Anlage)	K 1	1	2
			Summe: 30

(3) Den zweiten Prüfungsabschnitt bilden die folgenden Fachprüfungen der Diplomprüfung:

1. Fachprüfungen 7. bis 10. der gewählten Vertiefungsrichtung
2. Eine Projektarbeit zur gewählten Vertiefungsrichtung

(4) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den studienabschließenden Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes:

I. Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau (AM)

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
7. Energiemaschinen Kraft- und Arbeitsmaschinen Energieanlagen	K 4	1	6
8. Hydraulik und Pneumatik	K 2	1	2
9. Fahrzeug- und Fördertechnik Fahrzeugtechnik Antriebstechnik Fördertechnik	K 4	1	6
10. Apparate- und Rohrleitungsbau	E 80	1	2
11. Projektarbeit aus der Vertiefungsrichtung	P 120	1	4
			Summe: 20

II. Vertiefungsrichtung Entwicklung und Produktion (EP)

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
7. Konstruktionstechnik 3D-CAD I 3D-CAD II CAM FEM	E 80	1	7
8. Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung	K 2	1	2
9. Fertigungstechnik/Werkzeugmaschinen Werkzeugmaschinen Umform- u. Fügetechnik	K 2	1	4
10. Handhabungs- u. Montagetechnik, Produktionslogistik Handhabungs- u. Montagetechnik Produktionslogistik	K 2	1	3
11. Projektarbeit aus der Vertiefungsrichtung	P 120	1	4
			Summe: 20

III. Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik / Automotive Engineering (FZT)

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
7. Fahrzeugtechnik Fahrzeugtechnik I / Chassis Fahrzeugtechnik II / Fahrwerk Sonderfahrzeugbau Fahrzeugaerodynamik Werkstoffe im Fahrzeugbau	K 3	1	7
8. Motorentechnik u. Aggregate Verbrennungsmotoren Alternative Antriebskonzepte	K 3	1	4
9. Fahrzeugdynamik und Fahrzeugsystemtechnik Fahrzeugdynamik u. Akustik Fahrzeugsystemtechnik	K 2	1	3
10. Qualitätsmanagement	K 2	1	2
11. Projektarbeit aus der Vertiefungsrichtung	P 120	1	4
			Summe: 20

IV. Vertiefungsrichtung Energy and Environmental Engineering (EEE)

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
7. Energieanlagen Fossile und Kernenergien Regenerative Energien und Wasserstofftechnologie Luftreinhaltung	K 3	1	4
8. Energiewandlung Turbinen Verbrennungsmotoren Hydraulik und Pneumatik	K 3	1	4
9. Verfahrenstechnik Systeme der Verfahrenstechnik Aspekte des Apparatebaus Kältetechnik	K 3	1	4
10. Umwelttechnik Abfallwirtschaft und Recycling Abwasserreinigung Umweltanalytik Umweltmanagement / Umweltrecht	K 3	1	4
11. Projektarbeit aus der Vertiefungsrichtung	P 120	1	4
			Summe: 20

V. Vertiefungsrichtung Technische Gebäudeausrüstung/Facility Management (TGA/FM)

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
7. Elektrische Gebäudeausrüstung Elektrische Energieversorgung Licht- und Beleuchtungstechnik Telematik	K 2	1	4
8. Facility Management Systeme zum Facility Management Gebäudebewirtschaftung	K 3	1	2
9. Wasser- und Sanitärtechnik Sanitärtechnik Ver- und Entsorgungssysteme	K 3	1	4
10. Raumluftechnik Apparate- und Rohrleitungsbau Alternative Energiesysteme Heizungstechnik und -systeme Lüftungs- und Klimaanlage Kältetechnik	} K 4	1	6
11. Projektarbeit aus der Vertiefungsrichtung		1	4
			Summe: 20

(5) Wahlpflichtfächer können auch Pflichtfächer aus anderen Vertiefungsrichtungen oder Projektarbeiten sein, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung bilden. Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(6) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) oder eine experimentelle Arbeit (EA) durchgeführt werden. § 12 Abs. gilt entsprechend.

(7) Den dritten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Voraussetzung zur Diplomarbeit ist die Teilnahme an einer zweitägigen Exkursion oder an zwei eintägigen Exkursionen.

§ 41

Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Die Note der Diplomarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

Diplomarbeit:	Gewichtung:
Diplomarbeit	2/3
Kolloquium	1/3

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums und der Note für die Diplomarbeit ermittelt.

Gewichtung:	Gesamtnote:
Fachprüfungen der Diplomprüfung	2/3
Diplomarbeit	1/3

§ 42

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)" oder "Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)" verliehen. Der akademische Grad kann auch in der Form "Diplom-Ingenieur (FH)"/"Diplom-Ingenieurin (FH)" geführt werden.

Anlage

zum Studiengangsspezifischen Teil für den Studiengang Maschinenbau

Wirtschaftsorientierter Katalog

Wahlfach	Prüfungsleistung
- Unternehmensführung	K 1
- Personalführung	K 1
- Einführung in das Marketing	K 1
- Arbeitsrecht	K 1
- Materialwirtschaft und Logistik	K 1
- Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	Ref. 30

Erläuterungen:

- Ref. Referat (Zahl = Vortragszeit in Minuten)
- E Entwurf (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- EA Experimentelle Arbeit (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- ED Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- M Mündliche Prüfung (Zahl = Prüfungszeit in Minuten)
- P Dokumentation der Bearbeitung eines Themas (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- K Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

**Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Technische
Gebäudeausrüstung/Facility Management:**

**§ 36
Studienaufbau**

Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Fachsemester mit einem Lehrangebot von 180 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. auf das Grundstudium 90 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer,
2. auf das Hauptstudium 86 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer und vier Semesterwochenstunden für die Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen durch wissenschaftliche Betreuung.
3. Im Hauptstudium muss eine Vertiefungsrichtung gewählt werden. In einer Vertiefungsrichtung wird nur ausgebildet, wenn mindestens drei Studenten die Vertiefungsrichtung gewählt haben.

**§ 37
Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung**

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Physik	EA 30	Fachprüfung Physik
2. Werkstofftechnik	EA 50	Prüfungsleistung Werkstofftechnik II/III
3. Elektrotechnik	EA 30	Fachprüfung Elektrotechnik, Grundlagen
4. Fertigungstechnik, Fertigung II	EA 50	Diplomvorprüfung
5. Umwelt und Technik	K 1	Diplomvorprüfung
6. Technisches Englisch	Ref. 30	Diplomvorprüfung

Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 38

Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung sind in den nachstehenden Prüfungsfächern abzulegen:

1. Mathematik
2. Physik
3. Datenverarbeitung
4. Technische Mechanik
5. Maschinen- und Anlagenelemente/CAD
6. Werkstofftechnik und Chemie
7. Wärme- und Strömungslehre
8. Elektrotechnik, Grundlagen
9. Fertigungstechnik, Grundlagen

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (in %)
1. Mathematik			16
Mathematik I	K 2	2/5	
Mathematik II	K 3	3/5	
2. Physik	K 2	1	6
3. Datenverarbeitung			7
Datenverarbeitung I			
Datenverarbeitung II	3 K 3	1	
4. Technische Mechanik			16
Technische Mechanik I	K 2	1/3	
Technische Mechanik II	K 2	1/3	
Technische Mechanik III	K 2	1/3	
5. Maschinen- und Anlagenelemente			16
Maschinenelemente I und CAD	E 60	1/3	
Maschinenelemente II	E 60	1/3	
Anlagenelemente	K 3	1/3	
6. Werkstofftechnik und Chemie			12
Werkstofftechnik I/Chemie	K2	2/5	
Werkstofftechnik II			
Werkstofftechnik III, Chemie des Wassers	3 K 3	3/5	
7. Wärmelehre und Strömungslehre	K 3	1	10
8. Elektrotechnik, Grundlagen	K 2	1	7
9. Fertigungstechnik, Grundlagen	K 2	1	10
			Summe 100

(3) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Art, Zahl und Umfang der Prüfungsvorleistungen:

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	gültig für die Vertiefungsrichtung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Betreuung der Praxisphase	Ref. 30 + Bericht	alle	Diplomarbeit
2. Labor Raumlufthtechnik	EA 30	alle	Fachprüfung 3
3. Labor Elektrische Gebäudeausrüstung	EA 30	alle	Diplomarbeit
4. Baurecht	K 1	alle	Diplomarbeit
5. Labor Apparate- und Rohrleitungsbau	EA 30	alle	Diplomarbeit
6. Labor Wasser- und Sanitärtechnik	EA 30	ABT	Fachprüfung 6
7. Labor Wärme- und Gastechne	EA 30	ABT	Fachprüfung 7
8. Konstruktion und Projektierung mit CAD I; II	E 120	ABT	Fachprüfung 9
6. Labor Qualitätsmanagement	EA 30	WIT	Fachprüfung 7
7. Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement			
Einführung in das Marketing	K 1	WIT	Fachprüfung 10
8. Wirtschafts- und Versicherungsrecht	K 2	WIT	Diplomarbeit

(3) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

Erläuterung der Vertiefungsrichtungen:

ABT: Anlagen- und Betriebstechnik

WIT: Wirtschaftstechnik

§ 40 Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Den ersten Prüfungsabschnitt bilden die vorgezogenen Fachprüfungen der Diplomprüfung, die in den nachstehenden Pflichtfächern abzulegen sind:

1. Apparatetechnik
2. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik
3. Raumlufthtechnik
4. Heizungstechnik und Systeme
5. elektrische Gebäudeausrüstung

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern des ersten Prüfungsabschnittes:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
1. Apparatetechnik Apparate- und Rohrleitungsbau Druckgefäße Maschinendynamik/Akustik	E 80 K 2 K 2	1/3 1/3 1/3	6
2. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik Mess- und Diagnosetechnik Steuerungs- und Regelungstechnik	EA 30 K 2	1/3 2/3	6
3. Raumluftechnik Lüftungs- und Klimaanlage Kälteanlagen	K 2 K 2	1/2 1/2	6
4. Heizungstechnik und Systeme Heizungsanlagen und -technik Alternative Energiesysteme	K 2 K 2	1/2 1/2	6
5. Elektrische Gebäudeausrüstung Elektrische Energieversorgung Telematik Licht- und Beleuchtungstechnik	K 3 K 2 K 2	1/3 1/3 1/3	6
			Summe: 30

(3) Den zweiten Prüfungsabschnitt bilden die folgenden Fachprüfungen der Diplomprüfung:

1. Fachprüfungen 6. bis 10. der gewählten Vertiefungsrichtung
2. Eine Projektarbeit zur gewählten Vertiefungsrichtung sowie einen Seminarvortrag

(4) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes:

I. Vertiefungsrichtung Anlagen- und Betriebstechnik

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
6. Wasser- und Sanitärtechnik	K 3	1	4
7. Wärme- und Gastechnik Isoliertechnik und Wärmerückgewinnung Gasversorgung, Gastechnik	K 3	1	4
8. Fördereinrichtungen und Systeme	K 2	1	3
9. Konstruktion und Projektierung Bautechnische Grundlagen Sicherheitstechnik Konstruktion und Projektierung mit CAD	K 1 K 3	1/3 2/3	4
10. BWL Grundlagen	K 1	1	1
11. Projektarbeit und Technisches Seminar	P 120	1	4
			Summe: 20

II. Vertiefungsrichtung Wirtschaftstechnik

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
6. Materialwirtschaft und Logistik	K 2	1	3
7. Qualitätsmanagement	K 2	1	3
8. Recht Patentrecht	K 2	1	2
9. Gebäudebewirtschaftung / Facility Management	K 3	1	5
10. Dienstleistungs- und Versorgungsmanagement Controlling	K 2	1	3
11. Projektarbeit und Technisches Seminar	P 120	1	4
			Summe: 20

(5) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) oder eine experimentelle Arbeit (EA) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Den dritten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Voraussetzung zur Diplomarbeit ist die Teilnahme an einer zweitägigen Exkursion oder an zwei eintägigen Exkursionen.

§ 41

Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Die Note der Diplomarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

Diplomarbeit:	Gewichtung:
Diplomarbeit	2/3
Kolloquium	1/3

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums und der Note für die Diplomarbeit ermittelt.

Gewichtung:	Gesamtnote:
Fachprüfungen der Diplomprüfung	2/3
Diplomarbeit	1/3

§ 42

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Diplomprüfung im Studiengang Technische Gebäudeausrüstung/Facility Management wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)" oder "Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)" verliehen. Der akademische Grad kann auch in der Form "Diplom-Ingenieur (FH)"/"Diplom-Ingenieurin (FH)" geführt werden.

Anlage

zum Studiengangsspezifischen Teil für den Studiengang Technische Gebäudeausrüstung/Facility Management

Erläuterungen:

- Ref. Referat (Zahl = Vortragszeit in Minuten)
- E Entwurf (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- EA Experimentelle Arbeit (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- ED Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- M Mündliche Prüfung (Zahl = Prüfungszeit in Minuten)
- P Dokumentation der Bearbeitung eines Themas (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- K Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen:

§ 36

Studienaufbau

Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Fachsemester mit einem Lehrangebot von 180 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. auf das Grundstudium 90 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer,
2. auf das Hauptstudium 86 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer und vier Semesterwochenstunden für die Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen durch wissenschaftliche Betreuung.
3. Im Hauptstudium muss eine Vertiefungsrichtung gewählt werden. In einer Vertiefungsrichtung wird nur ausgebildet, wenn mindestens sieben Studenten die Vertiefungsrichtung gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender für eine Vertiefungsrichtung kann der Fachbereichsrat entscheiden.

§ 37

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Produktionstechnik	EA 50	Fachprüfung 3
2. Werkstofftechnik	EA 30	Fachprüfung 5
3. Elektrotechnik	EA 30	Fachprüfung 7
4. CAD-Grundlagen	E 80	Fachprüfung 4
5. Maschinenelemente I	E 60	Fachprüfung 4
6. Englisch (Wirtschaft, Technik)	Ref. 30	Diplomvorprüfung

Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 38

Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung sind in den nachstehenden Prüfungsfächern abzulegen:

1. Mathematik, Finanzmathematik, Statistik
2. Technische Mechanik
3. Produktionstechnik
4. Maschinenelemente und Konstruktion
5. Werkstofftechnik
6. Technische Wärmelehre, Grundlagen
7. Elektrotechnik, Grundlagen
8. Betriebswirtschaftslehre
9. Rechnungswesen
10. Volkswirtschaftslehre
11. Datenverarbeitung

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (in %)
1. Mathematik, Finanzmathematik, Statistik Mathematik I Mathematik II Finanzmathematik und Statistik	K 2 K 2 K 2	1/3 1/3 1/3	16
2. Technische Mechanik	K 2	1	9
3. Produktionstechnik	K 2	1	10
4. Maschinenelemente und Konstruktion	K 2	1	10
5. Werkstofftechnik	K 2	1	4
6. Technische Wärmelehre, Grundlagen	K 2	1	4
7. Elektrotechnik, Grundlagen	K 2	1	4
8. Betriebswirtschaftslehre	K 3	1	12
9. Rechnungswesen	K 3	1	12
10. Volkswirtschaftslehre	K 3	1	12
11. Datenverarbeitung	K 3	1	7
			Summe 100

Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 39
Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Art, Zahl und Umfang der Prüfungsvorleistungen:

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	gültig für die Vertiefungsrichtung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Betreuung der Praxisphase	Ref. 30 + Bericht	alle	Diplomarbeit
2. Betriebswirtschaftliches Seminar	Ref. 30	alle	Diplomarbeit
3. Personalmanagement	Ref. 30	alle	Diplomarbeit
4. Rechner- und Softwareanwendung	ED 30	alle	Diplomarbeit
5. Kraft- und Arbeitsmaschinen (Kolben-/Strömungsmaschinen)	EA 30	alle	Fachprüfung 1
6. Steuerungs- und Regelungstechnik	EA 30	alle	Fachprüfung 3
7. Labor Wirtschaftliche Aspekte der Technik	EA 50	alle	Diplomarbeit
8. Umwelt und Technik	K 1	alle	Diplomarbeit

§ 40
Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Den ersten Prüfungsabschnitt bilden die vorgezogenen Fachprüfungen der Diplomprüfung, die in den nachstehenden Pflichtfächern abzulegen sind:

1. Kraft- und Arbeitsmaschinen sowie Energietechnik
2. Elektrische Maschinen und Antriebe sowie Antriebstechnik
3. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik
4. Produktionsplanung und -steuerung sowie Materialwirtschaft und Logistik
5. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsrecht
6. Unternehmensführung, Marketing und Controlling
7. Wahlfach aus Katalog

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern des ersten Prüfungsabschnittes:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
1. Kraft- und Arbeitsmaschinen sowie Energietechnik Kraft- und Arbeitsmaschinen (Kolben-/Strömungsmaschinen) Energietechnik	K 2 K 2	2/3 1/3	5
2. Elektrische Maschinen und Antriebstechnik Elektrische Maschinen Antriebstechnik	K 2 K 2	1/2 1/2	4
3. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik Messtechnik Steuerungs- und Regelungstechnik	EA 30 K 2	1/2 1/2	4
4. Produktionsplanung und -steuerung sowie Materialwirtschaft und Logistik Produktionsplanung und -steuerung Materialwirtschaft und Logistik	K 2 K 2	1/2 1/2	5
5. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsrecht Betriebliche Steuerlehre Wirtschaftsrecht	K 2 K 4	1/3 2/3	5
6. Unternehmensführung, Marketing und Controlling Unternehmensführung Einführung in das Marketing Controlling	K 2 K 1 K 2	2/5 1/5 2/5	5
7. Wahlfach aus Katalog (Anlage)	K 2	1	2
			Summe: 30

(3) Den zweiten Prüfungsabschnitt bilden die folgenden Fachprüfungen der Diplomprüfung:

Fachprüfungen 8. bis 11. der gewählten Vertiefungsrichtung.

(4) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes:

I. Vertiefungsrichtung Produktionsmanagement

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
8. Ver- und Entsorgungstechnik	K 2	1	5
9. Handhabungs- und Montagetechnik	K 2	1	5
10. Qualitätsmanagement	K 2	1	5
11. Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung	K 2	1	5
			Summe: 20

II. Vertiefungsrichtung Unternehmensmanagement

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
8. Marketing-Konzeption	K 2	1	5
9. Außenhandel	K 2	1	5
10. Internationales Wirtschaftsrecht	K 2	1	5
11. Führungslehre und Unternehmensplanspiele	M 30	1	5
			Summe: 20

III. Vertiefungsrichtung Informationsmanagement

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
8. Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung	K 2	1	5
9. Objektorientierte Programmierung	K 2	1	5
10. Netzwerk- und Kommunikationstechnik	K 2	1	5
11. Fortschritt. Betriebssysteme	K 2	1	5
			Summe: 20

IV. Vertiefungsrichtung Facility Management

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
8. Gebäudebewirtschaftung	K 2	1	5
9. Dienstleistungsmanagement	K 2	1	5
10. Immobilienwirtschaft	K 2	1	5
11. Gebäudetechnik	K 2	1	5
			Summe: 20

(5) Wahlfächer können auch Pflichtfächer aus anderen Vertiefungsrichtungen oder Projektarbeiten sein, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung bilden. Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(6) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) oder eine experimentelle Arbeit (EA) oder ein Referat (Ref.) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(7) Den dritten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Voraussetzung zur Diplomarbeit ist die Teilnahme an einer zweitägigen Exkursion oder an zwei eintägigen Exkursionen.

§ 41

Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Die Note der Diplomarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

Diplomarbeit:	Gewichtung:
Dokumentation	2/3
Kolloquium	1/3

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums und der Note für die Diplomarbeit ermittelt.

Gewichtung:	Gesamtnote:
Fachprüfungen der Diplomprüfung	2/3
Diplomarbeit	1/3

§ 42

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)" oder "Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)" verliehen.

Der akademische Grad kann auch in der Form "Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)"/"Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)" geführt werden.

Anlage

zum Studiengangsspezifischen Teil für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Katalog des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen

Wahlfach	Prüfungsleistung
Arbeitswissenschaften	K 2
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	Ref. 30
Fabrikplanung	K 2
Umweltverfahrenstechnik	K 2
CAD-Technik	K 2
Modellierung und Simulation technischer Systeme	K 2
Fahrzeugtechnik und Wirtschaft	K 2
Industriebetriebslehre	K 2
Entrepreneurship	Ref. 30

Erläuterungen:

- Ref. Referat (Zahl = Vortragszeit in Minuten)
- E Entwurf (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- EA Experimentelle Arbeit (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- ED Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- M Mündliche Prüfung (Zahl = Prüfungszeit in Minuten)
- P Dokumentation der Bearbeitung eines Themas (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- K Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

Studiengangspezifischer Teil für den Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen:

§ 36 Studienaufbau

Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Fachsemester mit einem Lehrangebot von 180 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. auf das Grundstudium 90 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer,
2. auf das Hauptstudium 88 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer und zwei Semesterwochenstunden für die Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen durch wissenschaftliche Betreuung.

§ 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Produktionstechnik	EA 30	Diplomvorprüfung
2. Elektrotechnik (Grundlagen)	EA 30	Fachprüfung 7
3. Maschinenelemente/Konstruktion/CAD	E 60	Fachprüfung 4
4. Englisch (Wirtschaft, Technik)	2 LN	Diplomvorprüfung
5. Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	Ref. 30	Diplomvorprüfung
6. Volkswirtschaftslehre	Ref. 20	Fachprüfung 10

Statt der vorgesehenen Prüfungsart kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 12 gewählt werden.

§ 38

Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung sind in den nachstehenden Fächern abzulegen:

1. Mathematik, Finanzmathematik, Statistik
2. Technische Mechanik
3. Produktionstechnik
4. Maschinenelemente/Konstruktion/CAD
5. Werkstofftechnik
6. Technische Wärmelehre, Grundlagen
7. Elektrotechnik, Grundlagen
8. Betriebswirtschaftslehre
9. Rechnungswesen
10. Volkswirtschaftslehre
11. Datenverarbeitung

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (in %)
1. Mathematik, Finanzmathematik, Statistik Mathematik I Mathematik II Finanzmathematik und Statistik	K 2 K 2 K 2	1/3 1/3 1/3	18
2. Technische Mechanik	K 2	1	8
3. Produktionstechnik	K 2	1	12
4. Maschinenelemente/Konstruktion/CAD	K 2	1	8
5. Werkstofftechnik	EA 60	1	3
6. Technische Wärmelehre, Grundlagen	K 2	1	3
7. Elektrotechnik, Grundlagen	K 2	1	5
8. Betriebswirtschaftslehre	K 3	1	12
9. Rechnungswesen	K 3	1	12
10. Volkswirtschaftslehre	K 2	1	12
11. Datenverarbeitung	K 3	1	7

Statt der vorgesehenen Prüfungsart kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 12 gewählt werden.

§ 39
Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Art, Zahl und Umfang der Prüfungsvorleistungen:

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Vor- und Nachbereitung der Praxisphase	Ref. 30 + Bericht	Diplomarbeit
2. Rhetorik, Moderation, Präsentation	Ref. 30	Diplomarbeit
3. Spezielle Softwareanwendung	ED 30	Diplomarbeit
4. Projektarbeit	EA 50	Diplomarbeit
5. Maschinenlabor	EA 60	Diplomarbeit
6. Umwelt und Technik	K 1	Diplomarbeit

Statt der vorgesehenen Prüfungsart kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 12 gewählt werden.

§ 40
Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Den ersten Prüfungsabschnitt bilden die vorgezogenen Fachprüfungen der Diplomprüfung, die in den nachstehenden Pflichtfächern abzulegen sind:

1. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik
2. Produktionsplanung und –steuerung sowie Materialwirtschaft und Logistik
3. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsrecht
4. Unternehmensführung, Marketing und Controlling
5. Internet – Programmierung
6. Projektmanagement
7. Arbeitswissenschaften

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern des ersten Prüfungsabschnittes:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
1. Messtechnik, Steuerungs- und Regelungstechnik			4
Messtechnik	EA 30	1/2	
Steuerungs- und Regelungstechnik	K 2	1/2	
2. Produktionsplanung und –steuerung sowie Materialwirtschaft und Logistik			5
Produktionsplanung und Steuerung	K 2	1/2	
Materialwirtschaft und Logistik	K 2	1/2	
3. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsrecht			6
Betriebliche Steuerlehre	K 2	1/3	
Wirtschaftsrecht	K 4	2/3	
4. Unternehmensführung, Marketing und Controlling			6
Unternehmensführung	K 2	1/6	
Einführung in das Marketing	K 1	1/6	
Controlling	K 2	1/6	
Personalmanagement	K 1	1/6	
Innovationsmanagement/Kreativitätstechniken	K 1	1/6	
Unternehmensplanspiel	M 30	1/6	
5. Internet - Programmierung	K 1		3
6. Projektmanagement	K 2		3
7. Arbeitswissenschaften	K 2		3
			Summe: 30

(3) Den zweiten Prüfungsabschnitt bilden die folgenden Fachprüfungen des Speziellen Teiles:

- 8. Unternehmenskommunikation
- 9. Organisations- und Kommunikationspsychologie
- 10. Digitales Mediendesign
- 11. Facility Management.

(4) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen des zweiten Prüfungsabschnittes:

Spezieller Teil: Schwerpunkt Kommunikation-Information-Management

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
8. Unternehmenskommunikation	K 2	1	4
9. Organisations- und Kommunikationspsychologie	K 2	1	4
10. Digitales Mediendesign	K 2	1	4
11. Facility Management	K 2	1	4
			Summe: 16

Statt der vorgesehenen Prüfungsart kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 12 gewählt werden.

Legende:

- Ref. Referat (Zahl = Bearbeitungszeit in Minuten)
- M Mündliche Prüfung (Zahl = Prüfungszeit in Minuten)
- E Entwurf (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- P Dokumentation der Bearbeitung eines Themas (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- EA Experimentelle Arbeit (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- ED Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- K Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- LN Leistungsnachweis, der sich aus einem mündlichen und schriftlichen Teil zusammensetzen kann

(5) Den dritten Prüfungsabschnitt bildet die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Voraussetzung zur Diplomarbeit ist die Teilnahme an einer Exkursion.

§ 41

Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Die Note der Diplomarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

Diplomarbeit:	Gewichtung:
Dokumentation	2/3
Kolloquium	1/3

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums und der Note für die Diplomarbeit ermittelt.

Gewichtung:	Gesamtnote:
Fachprüfungen der Diplomprüfung	2/3
Diplomarbeit	1/3

§ 42

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)“ verliehen. Der akademische Grad kann auch in der Form „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)“ geführt werden.

Erläuterungen:

- Ref. Referat (Zahl = Vortragszeit in Minuten)
- E Entwurf (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- EA Experimentelle Arbeit (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- ED Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- LN Leistungsnachweis, der sich auch aus einem mündlichen und schriftlichen Teil zusammensetzen kann
- M Mündliche Prüfung (Zahl = Prüfungszeit in Minuten)
- P Dokumentation der Bearbeitung eines Themas (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- K Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

Studiengangsspezifischer Teil für das Ergänzungsstudium Wirtschaftsingenieurwesen:

§ 36 Studienaufbau

- (1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen drei Fachsemester mit einem Lehrangebot von 70 Semesterwochenstunden zur Verfügung.
- (2) Grundstudium sowie Diplomvorprüfung finden nicht statt.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt die Regelstudienzeit drei Semester.
- (4) Der Nachweis eines praktischen Studiensemesters (§ 2 Abs. 4) ist nicht erforderlich.

§ 37 (entfällt)

§ 38 (entfällt)

§ 39 Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Art, Zahl und Umfang der Prüfungsvorleistungen:

Prüfungsvorleistung	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung	Zulassungsvoraussetzung für
1. Englisch (Wirtschaft, Technik)	Ref. 30	Diplomarbeit
2. Betriebswirtschaftliches Seminar	Ref. 30	Diplomarbeit

§ 40

Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Den ersten Prüfungsabschnitt bilden die Fachprüfungen der Diplomprüfung, die in den nachstehenden Pflichtfächern abzulegen sind:

1. Finanzmathematik und Statistik
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Buchführung
4. Volkswirtschaftslehre
5. Unternehmensführung und Controlling
6. Einführung in das Marketing
7. Betriebliche Steuern und Wirtschaftsrecht
8. Produktionsplanung und -steuerung sowie Materialwirtschaft und Logistik

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern des ersten Prüfungsabschnittes:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
1. Finanzmathematik und Statistik	K 2	1	6
2. Betriebswirtschaftslehre	K 3	1	8
3. Buchführung	K 2	1	6
4. Volkswirtschaftslehre	K 3	1	8
5. Unternehmensführung und Controlling			10
Controlling	K 2	1/2	
Unternehmensführung	K 2	1/2	
6. Einführung in das Marketing	K 1	1	4
7. Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsrecht			12
Betriebliche Steuerlehre	K 2	1/3	
Wirtschaftsrecht	K 4	2/3	
8. Produktionsplanung und -steuerung sowie Materialwirtschaft und Logistik			8
Materialwirtschaft und Logistik	K 2	1/2	
Produktionsplanung und -steuerung	K 2	1/2	
			Summe 62

(3) Den zweiten Prüfungsabschnitt bilden die folgenden Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit mit dem Kolloquium

- 9. Außenhandel
- 10. Qualitätsmanagement

(4) Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern des zweiten Prüfungsabschnittes:

Fachprüfung	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
9. Außenhandel	K 2	1	4
10. Qualitätsmanagement	K 2	1	4
			Summe: 8

(5) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) oder eine experimentelle Arbeit (EA) oder ein Referat (Ref.) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 41

Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Die Note der Diplomarbeit setzt sich wie folgt zusammen:

Diplomarbeit:	Gewichtung:
Diplomarbeit	2/3
Kolloquium	1/3

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Fachprüfungen des Ergänzungsstudiums und der Note für die Diplomarbeit ermittelt.

Gewichtung:	Gesamtnote:
Fachprüfungen der Diplomprüfung	70%
Diplomarbeit	30%

§ 42

Akademischer Grad

Aufgrund der erfolgreichen Diplomprüfung im Ergänzungsstudium Wirtschaftsingenieurwesen wird Absolventen, die das erste Studium mit dem akademischen Diplomgrad in einem technischen Diplomstudiengang oder mit einem Bachelorgrad in einem mindestens siebensemestrigen technischen Bachelor-Studium abgeschlossen haben, der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieur (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Fachhochschule)“, abgekürzt „Diplom-Wirtschaftsing. (FH)“ verliehen. Der Diplomgrad kann auch in der Form „Diplom-Wirtschaftsingenieur

(FH)“/“Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)“ geführt werden. Absolventen mit einem vorausgegangenen sechssemestrigen technischen Bachelor-Studium kann nach erfolgreicher Diplomprüfung der Diplomgrad nur verliehen werden, wenn diese eine zwanzigwöchige Praxisphase vor Aufnahme des Studiums im Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nachgewiesen haben.

Anlage
zum Studiengangsspezifischen Teil für das Ergänzungsstudium
Wirtschaftsingenieurwesen

Erläuterungen:

Ref. Referat (Zahl = Vortragszeit in Minuten)

K Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Elektrotechnik:

§ 36 Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Semester mit einem Lehrangebot von 174 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. auf das Grundstudium 88 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer,
2. auf das Hauptstudium 82 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer und vier Semesterwochenstunden für die Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen durch wissenschaftliche Betreuung.

(2) Im Hauptstudium muss eine Vertiefungsrichtung gewählt werden.

§ 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

(1) Folgende Prüfungsvorleistungen sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

Prüfungsvorleistung	Fachprüfung	Art der Vorleistung
Laborpraktikum Mathematik	Mathematik	LN
Laborpraktikum Signalverarbeitung	Signalverarbeitung	LN
Laborpraktikum Informatik	Informatik	LN
Technisches Englisch		LN

Soweit eine Prüfungsvorleistung einer Fachprüfung zugeordnet ist, ist sie als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung nachzuweisen.

Erläuterung:

LN = Leistungsnachweis

(2) Der Leistungsnachweis kann in folgender Form abgelegt werden:

- Teilnahme an Laborversuchen
- Klausur
- Kolloquium
- Referat
- Projektarbeit
- Entwurfsarbeit (z. B. Hardware, Software)

Art und Umfang eines Leistungsnachweises werden nach § 12 Abs. 1 vom jeweiligen Prüfer festgelegt und bekannt gegeben.

§ 38 Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind in den nachstehend genannten Fächern abzulegen.

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Art und Umfang	Anteil FP %	Anteil GG %
Mathematik				20
	Mathematik I	K 3	50	
	Mathematik II	K 3	50	
Physik				10
	Physik I, II	K 2	60	
	Laborpraktikum Physik	EA	40	
Elektrotechnik				20
	Elektrotechnik I	K 2	30	
	Elektrotechnik II, III	K 3	40	
	Laborpraktikum Elektrotechnik	EA	30	
Elektronik				10
	Bauelemente	K 2	40	
	Messtechnik	K 2	40	
	Laborpraktikum Elektronik	EA	20	
Signalverarbeitung				15
	Digitale Schaltungen	K 3	35	
	Mikroprozessortechnik	K 3	35	
	Regelungstechnik	K 2	30	
Informatik				15
	Programmierung	M	65	
	Betriebssysteme	EA	35	
Werkstoffe und Konstruktion				10
	Werkstoffe	K 2	30	
	Grundlagen der Konstruktion	K 2	35	
	Elektronischer Gerätebau	K 2	35	

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
 M = Mündliche Prüfung; Dauer gemäß § 13 Abs. 3
 EA = Experimentelle Arbeit; Umfang wird vom jeweiligen Prüfer für die Studenten eines Semesters einheitlich festgelegt.
 Anteil FP % = Anteil an der Fachprüfung in %
 Anteil GG % = Anteil an der Gesamtnote des Grundstudiums in %

(2) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) abgehalten oder eine experimentelle Arbeit (EA) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 39

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

(1) Folgende Prüfungsvorleistungen sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik

Prüfungsvorleistung	Fachprüfung	Art der Vorleistung
LP Regelungs- und Steuerungstechnik	Regelungs- und Steuerungstechnik	LN
Projektierung von Automatisierungsanlagen	Verfahren der Automatisierungstechnik	LN
LP Antriebe und Leistungselektronik	Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	LN
LP Elektronik / EMV	Elektronik / EMV	LN
Industriebetriebslehre		LN
Wahlpflichtfach I *)		LN
Wahlpflichtfach II *)		LN
Wahlpflichtfach III *)		LN

Vertiefungsrichtung Elektrische Energietechnik

Prüfungsvorleistung	Fachprüfung	Art der Vorleistung
LP Regelungs- und Steuerungstechnik	Verfahren der Automatisierungstechnik	LN
LP Antriebe und Leistungselektronik	Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	LN
LP Energieversorgung	Elektrische Energieversorgung	LN
LP Elektronik / EMV	Elektronik / EMV	LN
Industriebetriebslehre		LN
Wahlpflichtfach I *)		LN
Wahlpflichtfach II *)		LN
Wahlpflichtfach III *)		LN

Vertiefungsrichtung Nutzung regenerativer Energiequellen

Prüfungsvorleistung	Fachprüfung	Art der Vorleistung
LP Regelungs- und Steuerungstechnik	Verfahren der Automatisierungstechnik	LN
LP Regenerative Energiesysteme	Regenerative Energiesysteme	LN
LP Energietechnik	Elektrische Energieversorgung	LN
LP Elektronik / EMV	Elektronik / EMV	LN
Industriebetriebslehre		LN
Wahlpflichtfach I *)		LN
Wahlpflichtfach II *)		LN
Wahlpflichtfach III *)		LN

Vertiefungsrichtung Nachrichtentechnik

Prüfungsvorleistung	Fachprüfung	Art der Vorleistung
LP Regelungs- und Schaltungstechnik	Regelungs- und Schaltungstechnik	LN
LP Elektronik / EMV	Elektronik / EMV	LN
LP Optische Nachrichtentechnik	Optische Nachrichtentechnik	LN
LP Kommunikationsnetze	Kommunikationsnetze	LN
Industriebetriebslehre		LN
Wahlpflichtfach I *)		LN
Wahlpflichtfach II *)		LN
Wahlpflichtfach III *)		LN

Soweit eine Prüfungsvorleistung einer Fachprüfung zugeordnet ist, ist sie als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung nachzuweisen.

Erläuterung:

LN = Leistungsnachweis

LP = Laborpraktikum

EMV = Elektromagnetische Verträglichkeit

*) = Als Wahlpflichtfächer werden angeboten:

- Pflichtfächer anderer Vertiefungsrichtungen, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung bilden. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- Projektarbeiten
- Fächer aus folgendem Katalog:
Aktuelle Probleme der Automatisierungstechnik
Spezielle Aufgaben der Energietechnik I, II
Angewandte Nachrichtentechnik

(2) Der Leistungsnachweis kann in folgender Form abgelegt werden:

- Teilnahme an Laborversuchen
- Klausur
- Kolloquium
- Referat
- Projektarbeit
- Entwurfsarbeit (z. B. Hardware, Software)
- Diskussionsleitung
- Rollenspiele

Art und Umfang eines Leistungsnachweises werden nach § 12 Abs. 1 vom jeweiligen Prüfer festgelegt und bekannt gegeben.

§ 40
Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Fachprüfungen der Diplomprüfung sind für die jeweils gewählte Vertiefungsrichtung in den nachstehend genannten Fächern abzulegen.

Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Art und Umfang	Anteil FP %	Anteil GH %
Werkzeuge der Automatisierungstechnik				15
	Mathematische Methoden der Automatisierungstechnik	K 3	50	
	Software-Engineering	K 2	50	
Regelungs- und Steuerungstechnik				10
	Steuerungstechnik	K 2	40	
	Regelungstechnische Systeme	K 3	60	
Verfahren der Regelungstechnik				15
	Nichtlineare Regelungstechnik	K 2	35	
	Digitale Regelungstechnik	K 2	35	
	Adaptive und Fuzzyregelungen	EA	30	
Verfahren der Automatisierungstechnik				15
	Prozessautomatisierung	EA	50	
	Industrielle Datenkommunikation	M	50	
Elektrische Antriebe und Leistungselektronik				15
	Leistungselektronik	M	30	
	Elektrische Maschinen und Antriebe	M	70	
Elektronik / EMV				10
	Analoge Schaltungstechnik	K 3	50	
	Sensortechnik	K 2	25	
	Elektromagnetische Verträglichkeit	K 2	25	
Werkstoffe und Elektronik-Technologie				10
	Werkstoffe der Elektrotechnik	K 2	35	
	Elektronik-Technologie	EA	65	
Studienarbeit		EA	100	10

Vertiefungsrichtung Elektrische Energietechnik

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Art und Umfang	Anteil FP %	Anteil GH %
Mathematische Methoden der Energietechnik		K 3	100	5
Verfahren der Automatisierungstechnik				15
	Regelungstechnische Systeme	K 3	60	
	Steuerungstechnik	K 2	20	
	Prozessautomatisierung	EA	20	
Elektrische Antriebe und Leistungselektronik				25
	Elektrische Maschinen	M	35	
	Leistungselektronik	M	25	
	Elektrische Antriebe	M	40	
Elektrische Energieversorgung				20
	Energieerzeugung	K 2	20	
	Energieverteilung	K 3	60	
	Maschinen- und Netzschutz	K 2	20	
Hochspannungstechnik				10
	Hochspannungsanlagen	K 3	70	
	LP Hochspannungstechnik	EA	30	
Anlagentechnik				10
	Elektrische Anlagen und Geräte	M	60	
	Werkstoffe der Elektrotechnik	K 2	40	
Elektronik / EMV				5
	Analoge Schaltungstechnik	K 3	70	
	Elektromagnetische Verträglichkeit	K 2	30	
Studienarbeit		EA	100	10

Vertiefungsrichtung Nutzung regenerativer Energiequellen

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Art und Umfang	Anteil FP %	Anteil GH %
Mathematische Methoden der Energietechnik		K 3	100	5
Verfahren der Automatisierungstechnik				15
	Regelungstechnische Systeme	K 3	60	
	Steuerungstechnik	K 2	20	
	Prozessautomatisierung	EA	20	
Elektrische Maschinen und Leistungselektronik				20
	Leistungselektronik	M	40	
	Elektrische Maschinen	M	60	
Regenerative Energiesysteme				15
	Windkraftwerke	K 2	40	
	Photovoltaik	K 2	30	
	Solarthermie/Geothermie/H2-Technik	K 3	30	
Elektrische Energieversorgung				20
	Energieerzeugung	K 2	20	
	Hochspannungsanlagen	K 3	30	
	Energieverteilung	K 3	50	
Anlagentechnik				10
	Elektrische Anlagen und Geräte	M	60	
	Werkstoffe der Elektrotechnik	K 2	40	
Elektronik / EMV				5
	Analoge Schaltungstechnik	K 3	70	
	Elektromagnetische Verträglichkeit	K 2	30	
Studienarbeit		EA	100	10

Vertiefungsrichtung Nachrichtentechnik

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Art und Umfang	Anteil FP %	Anteil GH %
Systemtheorie der Nachrichtentechnik				15
	Mathematische Methoden der Nachrichtentechnik	K 3	33 1/3	
	Signale und Systeme	K 2	33 1/3	
	Informationstheorie u. Codierung	K 2	33 1/3	
Regelungs- und Schaltungstechnik				15
	Analoge Schaltungstechnik	K 3	50	
	Regelungstechnische Systeme	K 2	50	
Elektronik / EMV				15
	Werkstoffe der Elektrotechnik	K 2	20	
	Elektronik-Technologie	EA	40	
	Elektromagnetische Verträglichkeit	K 2	40	
Hochfrequenztechnik				20
	Leitungstheorie	K 2	25	
	Mikrowellentechnik	K 3	50	
	LP Hochfrequenztechnik	EA	25	
Optische Nachrichtentechnik		K 2	100	5
Nachrichtenübertragung				15
	Analoge Übertragungstechnik	K 2	35	
	Digitale Übertragungstechnik	K 2	35	
	LP Nachrichtenübertragung	EA	30	
Kommunikationsnetze		K 2	100	5
Studienarbeit		EA	100	10

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
 M = Mündliche Prüfung; Dauer gemäß § 13 Abs. 3
 EA = Experimentelle Arbeit; Umfang wird vom jeweiligen Prüfer für die Studenten einer Semestergruppe einheitlich festgelegt.
 LP = Laborpraktikum
 Anteil FP % = Anteil an der Fachprüfung in %
 Anteil GH % = Anteil an der Gesamtnote des Hauptstudiums gemäß § 41 in %

(2) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) abgehalten oder eine experimentelle Arbeit (EA) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 41

Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung

Die Gesamtnote der Diplomprüfung entsteht zu drei Vierteln aus der Gesamtnote des Hauptstudiums und zu einem Viertel aus der Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Die Gesamtnote des Hauptstudiums ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen. In die Note der Diplomarbeit geht zu einem Drittel die Bewertung des Kolloquiums ein.

§ 42

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)" oder "Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)" verliehen. Der akademische Grad kann auch in der Form "Diplom-Ingenieur (FH)"/"Diplom-Ingenieurin (FH)" geführt werden.

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Informatik:

§ 36 Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Semester mit einem Lehrangebot von 170 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. auf das Grundstudium 84 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer,
2. auf das Hauptstudium 82 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer und vier Semesterwochenstunden für die Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen durch wissenschaftliche Betreuung.

(2) Im Hauptstudium muss eine Vertiefungsrichtung gewählt werden.

§ 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

(1) Folgende Prüfungsvorleistungen sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

Prüfungsvorleistung	Fachprüfung	Art der Vorleistung
Laborpraktikum Mathematik	Mathematik	LN
Laborpraktikum Physik	Physik	LN
Laborpraktikum Elektrotechnik	Elektrotechnik	LN
Laborpraktikum Elektronik	Elektronik	LN
Laborpraktikum Software	Datenmanagement	LN
Technisches Englisch		LN

Soweit eine Prüfungsvorleistung einer Fachprüfung zugeordnet ist, ist sie als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung nachzuweisen.

Erläuterung:

LN = Leistungsnachweis

(2) Der Leistungsnachweis kann in folgender Form abgelegt werden:

- Teilnahme an Laborversuchen
- Klausur
- Kolloquium
- Referat
- Projektarbeit
- Entwurfsarbeit (z. B. Hardware, Software)

Art und Umfang eines Leistungsnachweises werden nach § 12 Abs. 1 vom jeweiligen Prüfer festgelegt und bekannt gegeben.

§ 38
Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind in den nachstehend genannten Fächern abzulegen.

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Art und Umfang	Anteil FP %	Anteil GG %
Mathematik				20
	Mathematik I	K 3	50	
	Mathematik II	K 3	50	
Physik				10
	Physik I	K 2	50	
	Physik II	K 2	50	
Elektrotechnik				15
	Elektrotechnik I	K 3	33 1/3	
	Elektrotechnik II	K 3	33 1/3	
	Bauelemente	K 2	33 1/3	
Elektronik				15
	Digitale Schaltungen	K 3	33 1/3	
	Mikroprozessoren / Assembler	K 3	33 1/3	
	Messtechnik	K 2	33 1/3	
Programmierung				10
	Programmierungstechnik I	K 3	50	
	Programmierungstechnik II	K 3	50	
Systemsoftware und Netzwerke				15
	Betriebssysteme und Rechnernetze	K 4	70	
	LP Betriebssysteme und Rechnernetze	EA	30	
Datenmanagement				15
	Algorithmen / Datenstrukturen	K 2	50	
	Einführung Datenbanken	K 2	50	

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
M = Mündliche Prüfung; Dauer gemäß § 13 Abs. 3
EA = Experimentelle Arbeit; Umfang wird vom jeweiligen Prüfer für die Studenten eines Semesters einheitlich festgelegt.
LP = Laborpraktikum
Anteil FP % = Anteil an der Fachprüfung in %
Anteil GG % = Anteil an der Gesamtnote des Grundstudiums in %

(2) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) abgehalten oder eine experimentelle Arbeit (EA) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 39

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

(1) Folgende Prüfungsvorleistungen sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

Vertiefungsrichtung Technische Informatik

Prüfungsvorleistung	Fachprüfung	Art der Vorleistung
Laborpraktikum Regelungstechnik	Systemtheorie	LN
Laborpraktikum Hardware-Entwicklung	Hardware-Entwicklung II	LN
Laborpraktikum Graphische Datenverarbeitung	Angewandte Informatik	LN
Präsentation und Rhetorik	Organisation / Arbeitstechnik	LN
Wahlpflichtfach I *)		LN
Wahlpflichtfach II *)		LN
Wahlpflichtfach III *)		LN

Vertiefungsrichtung Kommunikations- und Netzwerktechnik

Prüfungsvorleistung	Fachprüfung	Art der Vorleistung
Laborpraktikum Netze und Dienste	Netze und Dienste	LN
Laborpraktikum Graphische Datenverarbeitung	Angewandte Informatik	LN
Präsentation und Rhetorik	Organisation / Arbeitstechnik	LN
Industriebetriebslehre	Organisation / Arbeitstechnik	LN
Wahlpflichtfach I *)		LN
Wahlpflichtfach II *)		LN
Wahlpflichtfach III *)		LN

Vertiefungsrichtung Softwaretechnik und Multimedia

Prüfungsvorleistung	Fachprüfung	Art der Vorleistung
Laborpraktikum Graphische Datenverarbeitung	Angewandte Informatik	LN
Laborpraktikum Audio / Video	Multimedia-Informationsdienste	LN
Autorensysteme	Multimedia-Informationsdienste	LN
Präsentation und Rhetorik	Organisation / Arbeitstechnik	LN
Wahlpflichtfach I *)		LN
Wahlpflichtfach II *)		LN
Wahlpflichtfach III *)		LN

Soweit eine Prüfungsvorleistung einer Fachprüfung zugeordnet ist, ist sie als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung nachzuweisen.

Erläuterung:

LN = Leistungsnachweis

*) = Als Wahlpflichtfächer werden angeboten:

- Pflichtfächer anderer Vertiefungsrichtungen, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung bilden. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- Projektarbeiten
- Fächer aus folgendem Katalog:
Hardware-Seminar
Software-Workshop
Aktuelle Themen der Informatik

(2) Der Leistungsnachweis kann in folgender Form abgelegt werden:

- Teilnahme an Laborversuchen
- Klausur
- Kolloquium
- Referat
- Projektarbeit
- Entwurfsarbeit (z. B. Hardware, Software)
- Diskussionsleitung
- Rollenspiele

Art und Umfang eines Leistungsnachweises werden nach § 12 Abs. 1 vom jeweiligen Prüfer festgelegt und bekannt gegeben.

§ 40
Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Fachprüfungen der Diplomprüfung sind für die jeweils gewählte Vertiefungsrichtung in den nachstehend genannten Fächern abzulegen.

Vertiefungsrichtung Technische Informatik

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Art und Umfang	Anteil FP %	Anteil GH %
Systemtheorie				20
	Ausgewählte mathematische Methoden	K 3	33 1/3	
	Signale und Systeme	K 3	33 1/3	
	Regelungstechnik	K 3	33 1/3	
Hardware-Entwicklung I				10
	Gerätekonstruktion	K 2	50	
	Schaltkreisentwurf	K 2	50	
Hardware-Entwicklung II				10
	Hardware-Architektur	K 2	50	
	Hardware-Entwicklungsmethoden / EDA	K 2	50	
Signalerfassung und -verarbeitung				10
	Digitale Signalverarbeitung	K 2	50	
	Mess- und Interfacetechnik	K 2	50	
Software-Technologie				15
	Software-Engineering	K 2	50	
	Software-Projektorganisation / CASE	EA	50	
Angewandte Informatik				15
	Graphische Datenverarbeitung	K 2	50	
	Prozessautomatisierung	EA	50	
Organisation / Arbeitstechnik				10
	Industriebetriebslehre	K 2	50	
	Marketing und Organisation	K 2	50	
Studienarbeit		EA	100	10

Vertiefungsrichtung Kommunikations- und Netzwerktechnik

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Art und Umfang	Anteil FP %	Anteil GH %
Systemtheorie				15
	Ausgewählte mathematische Methoden	K 3	50	
	Signale und Systeme	K 3	50	
Übermittlungstechnik				15
	Vermittlungstechnik	K 2	33 1/3	
	Übertragungssysteme I	K 2	33 1/3	
	Übertragungssysteme II	K 2	33 1/3	
Netze und Dienste				
	Kommunikationsnetze	K 2	33 1/3	15
	Multimedia-Techniken und Dienste I	K 2	33 1/3	
	Multimedia-Techniken und Dienste II	K 2	33 1/3	
Software-Technologie				10
	Software-Engineering	K 2	100	
Informationsmanagement				10
	Datenbanken	K 2	50	
	Datenbankmanagement	EA	50	
Angewandte Informatik				15
	Graphische Datenverarbeitung	K 2	50	
	Netzwerkmanagement I, II	EA	50	
Organisation / Arbeitstechnik				10
	Betriebsinformatik	K 2	60	
	Marketing und Organisation	K 2	40	
Studienarbeit		EA	100	10

Vertiefungsrichtung Softwaretechnik und Multimedia

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Art und Umfang	Anteil FP %	Anteil GH %
Verarbeitungsmodelle der Informatik				15
	Theoretische Informatik	K 2	33 1/3	
	Wissensverarbeitung I	K 2	33 1/3	
	Wissensverarbeitung II	K 2	33 1/3	
Software-Technologie I				15
	Software-Engineering	K 2	50	
	Software-Projektorganisation / CASE	EA	50	
Software-Technologie II				10
	Systemunabh. Programmierung	K 2	50	
	Software-Qualitätssicherung	K 2	50	
Multimedia-Informationendienste				15
	Multimedia-Techniken und Dienste I	K 2	50	
	Multimedia-Techniken und Dienste II	K 2	50	
Informationsmanagement				10
	Datenbanken	K 2	50	
	Datenbankmanagement	EA	50	
Angewandte Informatik				15
	Graphische Datenverarbeitung	K 2	50	
	Digitale Bildverarbeitung	K 2	50	
Organisation /Arbeitstechnik				10
	Betriebsinformatik	K 2	60	
	Marketing und Organisation	K 2	40	
Studienarbeit		EA	100	10

Erläuterungen:

K	=	Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
M	=	Mündliche Prüfung; Dauer gemäß § 13 Abs. 3
EA	=	Experimentelle Arbeit; Umfang wird vom jeweiligen Prüfer für die Studenten einer Semestergruppe einheitlich festgelegt.
LP	=	Laborpraktikum
Anteil FP %	=	Anteil an der Fachprüfung in %
Anteil GH %	=	Anteil an der Gesamtnote des Hauptstudiums gemäß § 41 in %
CASE	=	Computer Aided Software Engineering
EDA	=	Electronic Design Automation

(2) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) abgehalten oder eine experimentelle Arbeit (EA) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 41

Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung

Die Gesamtnote der Diplomprüfung entsteht zu drei Vierteln aus der Gesamtnote des Hauptstudiums und zu einem Viertel aus der Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Die Gesamtnote des Hauptstudiums ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen. In die Note der Diplomarbeit geht zu einem Drittel die Bewertung des Kolloquiums ein.

§ 42

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Diplomprüfung im Studiengang Informatik wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)" oder "Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)" verliehen. Der akademische Grad kann auch in der Form "Diplom-Ingenieur (FH)"/"Diplom-Ingenieurin (FH)" geführt werden.

**Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang
Medizininformatik und Biomedizintechnik:**

**§ 36
Studienaufbau**

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Semester mit einem Lehrangebot von 175 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. auf das Grundstudium 87 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer,
2. auf das Hauptstudium 84 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer und vier Semesterwochenstunden für die Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen durch wissenschaftliche Betreuung.

(2) Im Hauptstudium müssen aus dem Angebot von vier Modulen zwei Module gewählt werden.

**§ 37
Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung**

(1) Folgende Prüfungsvorleistungen sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

Prüfungsvorleistung	Fachprüfung	Art der Vorleistung
Laborpraktikum Mathematik	Mathematik	LN
Laborpraktikum Physik	Physik	LN
Laborpraktikum Elektrotechnik	Elektrotechnik	LN
Laborpraktikum Elektronik	Elektronik	LN
Laborpraktikum Software	Datenmanagement	LN
Technisches Englisch		LN

Soweit eine Prüfungsvorleistung einer Fachprüfung zugeordnet ist, ist sie als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung nachzuweisen.

Erläuterung:

LN = Leistungsnachweis

(2) Ein Leistungsnachweis kann in folgender Form abgelegt werden:

- Teilnahme an Laborversuchen
- Klausur
- Kolloquium
- Referat
- Projektarbeit
- Entwurfsarbeit (z. B. Hardware, Software)

Art und Umfang eines Leistungsnachweises werden nach § 12 Abs. 1 vom jeweiligen Prüfer festgelegt und bekannt gegeben.

§ 38

Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen der Diplomvorprüfung sind in den nachstehend genannten Fächern abzulegen.

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Art und Umfang	Anteil FP %	Anteil GG %
Mathematik				20
	Mathematik I	K 3	50	
	Mathematik II	K 3	50	
Physik				10
	Physik I	K 2	50	
	Physik II	K 2	50	
Elektrotechnik				15
	Elektrotechnik I	K 3	33 1/3	
	Elektrotechnik II	K 3	33 1/3	
	Bauelemente	K 2	33 1/3	
Elektronik				15
	Digitale Schaltungen	K 3	33 1/3	
	Mikroprozessoren / Assembler	K 2	33 1/3	
	Messtechnik und -verfahren in der Medizin	K 3	33 1/3	
Informatik				15
	Programmierungstechnik I	K 3	33 1/3	
	Programmierungstechnik II	K 3	33 1/3	
	Betriebssysteme	K 2	33 1/3	
Datenmanagement				10
	Algorithmen / Datenstrukturen	K 3	50	
	Einführung Datenbanken	K 2	50	
Medizin				15
	Grundlagen Anatomie / Physiologie	K 4	50	
	Klinische Medizin	K 2	20	
	Medizinische Dokumentation / Datensicherheit	K 3	30	

Erläuterungen:

- K = Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
 M = Mündliche Prüfung; Dauer gemäß § 13 Abs. 3
 EA = Experimentelle Arbeit; Umfang wird vom jeweiligen Prüfer für die Studenten eines Semesters einheitlich festgelegt.
 Anteil FP % = Anteil an der Fachprüfung in %
 Anteil GG % = Anteil an der Gesamtnote des Grundstudiums in %

(2) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) oder eine experimentelle Arbeit (EA) durchgeführt werden. §12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 39

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

(1) Folgende Prüfungsvorleistungen sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

Prüfungsvorleistung	Fachprüfung	Art der Vorleistung
Laborpraktikum Graphische Datenverarbeitung	Informatik II	LN
Laborpraktikum Rechnernetze / Betriebssysteme	Informatik II	LN
Präsentation und Rhetorik	Organisation und Marketing	LN
Wahlpflichtfach I *)		LN
Wahlpflichtfach II *)		LN
Wahlpflichtfach III *)		LN

Soweit eine Prüfungsvorleistung einer Fachprüfung zugeordnet ist, ist sie als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung nachzuweisen.

Erläuterung:

LN = Leistungsnachweis

*) = Als Wahlpflichtfächer werden angeboten:

- Pflichtfächer anderer Vertiefungsrichtungen, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung bilden. Über ihre Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- Projektarbeiten
- Fächer aus folgendem Katalog:
Workshop Biomedizintechnik
Aktuelle Themen der Medizininformatik
Seminar Klinische Anwendungssysteme

(2) Der Leistungsnachweis kann in folgender Form abgelegt werden:

- Teilnahme an Laborversuchen
- Klausur
- Kolloquium
- Referat
- Projektarbeit
- Entwurfsarbeit (z. B. Hardware, Software)
- Diskussionsleitung
- Rollenspiele

Art und Umfang eines Leistungsnachweises werden nach § 12 Abs. 1 vom jeweiligen Prüfer festgelegt und bekannt gegeben.

§ 40
Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Fachprüfungen der Diplomprüfung sind in den nachstehend genannten Fächern abzulegen.

Fachprüfung	Prüfungsleistung	Art und Umfang	Anteil FP %	Anteil GH %
Informatik I				15
	Rechnernetze	K 2	35	
	Software Engineering	K 2	35	
	Datenbanken	K 2	30	
Informatik II				20
	Wissensverarbeitung I	K 2	30	
	Graphische Datenverarbeitung	K 2	30	
	Software-Projektorganisation und CASE Tools	EA	40	
Organisation und Marketing				10
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	K 2	40	
	Technisches Marketing	K 2	30	
	Qualitätssicherung	K 2	30	
Medizinische Gerätetechnik				15
	Regelungstechnik	K 3	35	
	Konstruktion und Aufbau medizinischer Geräte	K 3	35	
	Medizinische Physik	K 2	30	
Gesundheitsinformationssysteme		K 3	100	10
Wahl von zwei Modulen aus dem Angebot				
1 Biomedizinische Technik				10
	Medizintechnik in der Klinik	K 2	50	
	Biosignalverarbeitung	K 2	50	
2 Klinische Informationssysteme				10
	Krankenhausinformationssysteme	K 2	50	
	Medizinische Expertensysteme	K 2	50	
3 Medical Imaging				10
	Bildgebende Verfahren in der Medizin	K 2	50	
	Medizinische Bildanalyse	K 2	50	
4 Gesundheitswesen				10
	Biostatistik	K 2	50	
	Gesundheitsökonomie	K 1	25	
	Gesundheitsversorgungssysteme	K 1	25	
Studienarbeit		EA	100	10

Erläuterungen:

K	=	Klausur mit Angabe der Dauer in Stunden (Stunde = 60 Minuten)
M	=	Mündliche Prüfung; Dauer gemäß § 13 Abs. 3
EA	=	Experimentelle Arbeit; Umfang wird vom jeweiligen Prüfer für die Studenten einer Semestergruppe einheitlich festgelegt.
Anteil FP %	=	Anteil an der Fachprüfung in %
Anteil GH %	=	Anteil an der Gesamtnote des Hauptstudiums gemäß § 41 in %
CASE	=	Computer Aided Software Engineering

(2) Anstelle einer Klausur (K) kann auch eine mündliche Prüfung (M) oder eine experimentelle Arbeit (EA) durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 41**Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung**

Die Gesamtnote der Diplomprüfung entsteht zu drei Vierteln aus der Gesamtnote des Hauptstudiums und zu einem Viertel aus der Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium. Die Gesamtnote des Hauptstudiums ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Fachprüfungen. In die Note der Diplomarbeit geht zu einem Drittel die Bewertung des Kolloquiums ein.

§ 42**Akademischer Grad**

Auf Grund der erfolgreichen Diplomprüfung im Studiengang Medizininformatik und Biomedizintechnik wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)" oder "Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Ing. (FH)" verliehen. Der akademische Grad kann auch in der Form "Diplom-Ingenieur (FH)"/"Diplom-Ingenieurin (FH)" geführt werden.

Studiengangsspezifischer Teil für den Studiengang Wirtschaftsinformatik:

§ 36

Studienaufbau

Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Fachsemester mit einem Lehrangebot von maximal 166 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. auf das Grundstudium 82 Semesterwochenstunden für die Pflichtfächer,
2. auf das Hauptstudium maximal 80 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer und vier Semesterwochenstunden für die Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen durch wissenschaftliche Betreuung.

§ 37

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

(1) Folgende Vorleistungen sind als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung gemäß § 38 zu erbringen:

Prüfungsfach	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung
Betriebswirtschaftslehre	2 K 2
Rechnungswesen	K 2
Allgemeine Informatik	K 2
Programmierung I	K 2
Statistik	K 2

(2) Statt der Klausur kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers eine Belegarbeit (Hausarbeit) geschrieben werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Belegarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 40 Stunden möglich ist.

§ 38
Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung

(1) Folgende Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung sind als Klausur abzulegen:

Fachprüfungen	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (in %)
1. Betriebswirtschaftslehre	K 4	15
2. Wirtschaftsrecht	K 2	5
3. Volkswirtschaftslehre	K 2	7,5
4. Mathematik I	K 2	6
5. Statistik	K 4	8
6. Rechnungswesen	K 4	12,5
7. Systemanalyse	K 2	5
8. Allgemeine Informatik	K 2	8
9. Programmierung I	K 2	8
10. Betriebssysteme	K 2	7,5
11. Datenbank- und Informationssysteme I	K 2	7,5
12. Fremdsprache (bevorzugt Englisch)	K 4	10
		100

(2) Statt der Klausur kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers eine Belegarbeit (Hausarbeit) geschrieben werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Belegarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 40 Stunden bei einer K 2 und bis zu 80 Stunden bei einer K 4 möglich ist.

§ 39
Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

(1) Folgende Vorleistungen sind als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung gemäß § 40 zu erbringen:

Prüfungsfach	Art und Umfang der Vorleistung
Programmierung II	K 2
Informationsmanagement und spezielle Betriebswirtschaftslehre	2 K 2
Projektmanagement	K 2
Rechner- und Kommunikationsnetze	K 2
Operationsforschung	K 2

(2) Statt der Klausur kann nach Wahl des Prüfers eine Belegarbeit (Hausarbeit) angefertigt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Hinsichtlich des zeitlichen Gesamtumfanges gilt § 37 Abs. 3.

§ 40
Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Folgende Fachprüfungen zur Diplomprüfung sind als Klausur oder Belegarbeit abzulegen:

Fachprüfungen	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
1. Allgemeine Informatik	K 2	5,0
2. Datenbanken und Informationssysteme II	K 2	4,5
3. Programmierung II	K 4	7,0
4. Rechner- und Kommunikationsnetze	K 4	7,0
5. Informationsmanagement und spezielle Betriebswirtschaftslehre	K 4	9,0
6. Projektmanagement	K 2	6,0
7. Operationsforschung	K 4	7,5
8. Wahlpflichtfach I aus dem Katalog gemäß Abs. 4	3 K 2	je 3
9. Wahlpflichtfach II aus dem Katalog gemäß Abs. 4	3 K 2	je 3
10. Projektstudium	B	6,0
		70

(2) Statt der Klausur kann nach Wahl des Prüfers auch eine mündliche Prüfung durchgeführt oder eine Belegarbeit (Hausarbeit) geschrieben werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der mündlichen Prüfung wird auf § 13 Abs. 3 verwiesen. Hinsichtlich des zeitlichen Gesamtumfanges für das Erstellen der Belegarbeit wird auf § 38 Abs. 3 verwiesen.

(3) Die inhaltlichen Anforderungen des Projektstudiums sind in der Studienordnung geregelt.

(4) Aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer

- Betriebsinformatik
- Medieninformatik
- Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre
- Softwareentwicklung

muss je ein Fach aus den Bereichen Betriebsinformatik und Medieninformatik (Bereich 1) und Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre und Softwareentwicklung (Bereich 2) gewählt werden.

§ 41

Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. die Note der Fachprüfungen zur Diplomprüfung zu 70 %,
2. die Note der Diplomarbeit und des Kolloquiums zu 30 %.

In die Note der Diplomarbeit geht zu 25 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

(2) Die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 6.

§ 42

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker (Fachhochschule)" oder "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Wirtsch.-Inf. (FH)", verliehen. Der akademische Grad kann auch in der Form "Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)"/"Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (FH)" geführt werden.

Anlage

Erläuterungen zu den §§ 37 bis 40:

- K 2 Klausur im Umfang von zwei Stunden
- K 4 Klausur im Umfang von vier Stunden
- B Belegarbeit im Umfang von 80 Stunden

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre:

§ 36 Studienaufbau

Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Semester mit einem Lehrangebot von maximal 165 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. auf das Grundstudium 85 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer,
2. auf das Hauptstudium maximal 80 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer.

§ 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

(1) Als Prüfungsvorleistung für die Fachprüfungen sind zu erbringen:

Prüfungsfach	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Zulassungsvoraussetzung für Fachprüfungen Fächerverbindung Finanzwirtschaft/Marketing/ Organisation/Personalmanagement	K 2
Buchführung Zulassungsvoraussetzung für Fachprüfungen Fächerverbindung Bilanzierung/Kostenrechnung	K 2

K = Klausur in Stunden

(2) Statt der Klausur kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine Belegarbeit geschrieben oder ein Referat gehalten werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 38
Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung sind:

Prüfungsfach	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (in %)
Wirtschaftsmathematik	K 2	4
Fertigungswirtschaft	K 2	4
Volkswirtschaftslehre	K 4*	10
Wirtschaftsrecht	K 4	10
Statistik	K 4	8
Datenverarbeitung	K 4	10
Fächerverbindung Finanzwirtschaft/Marketing/Organisation/Personalmanagement	K 4	19
Bilanzierung	K 2	7,5
Kostenrechnung	K2	7,5
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	K 4	10
Fremdsprache (Wirtschaftsenglisch oder -russisch oder -französisch)	K 4	10

K = Klausur in Stunden

* Diese Prüfung kann auch als K 3 zuzüglich eines Referates abgelegt werden. Es ist dann eine Gesamtnote zu bilden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Statt der Klausur kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine Belegarbeit geschrieben oder ein Referat gehalten werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 39

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

(1) Als Prüfungsvorleistungen zu den Fachprüfungen sind zu erbringen:

Prüfungsfach	Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen
1. Betriebswirtschaftslehre (Informationsmanagement); Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre	K2
2. Volkswirtschaftslehre; Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung Volkswirtschaftslehre	K 2
3. Zwei Schwerpunktfächer aus den Bereichen: Marketing Rechnungswesen/Controlling Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/ Wirtschaftsprüfungswesen International Business Globales Finanzmanagement Personalmanagement; Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung im Schwerpunktfach	2 K 2

K = Klausur in Stunden

(2) Statt der Klausur kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 12 gewählt werden.

§ 40
Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Folgende Fachprüfungen zur Diplomprüfung sind zu erbringen:

Fachprüfungen	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
1. Wirtschaftsrecht	K 4	10
2. Betriebswirtschaftslehre (Managementlehre, Informationsmanagement)	K 4	20
3. Volkswirtschaftslehre	K 4	10
4. Zwei Schwerpunktfächer aus den Bereichen:	2 K 4	
a) Marketing		je 30
Rechnungswesen/Controlling		
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/Wirtschaftsprüfungswesen		
International Business		
b) Globales Finanzmanagement		je 20
Personalmanagement		
5. Projektstudium aus den Bereichen	2 K 2	je 5
- Betriebswirtschaftslehre		
- Volkswirtschaftslehre		

K = Klausur in Stunden

Der Student ist verpflichtet, mindestens zwei Schwerpunktfächer zu belegen, wobei mindestens ein Schwerpunktfach zum Bereich Nummer 4 a) gehören muss. Wählt der Student jeweils nur ein Schwerpunktfach aus den Bereichen Nummer 4 a) und Nummer 4 b), hat er zusätzlich zwei Projekte aus den Bereichen Nummer 5) zu absolvieren.

(2) Statt der Klausur kann in Ausnahmefällen nach Wahl des Prüfers und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss eine alternative Prüfungsform nach § 12 gewählt werden.

§ 41
Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung entsteht zu 70 % aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums und zu 30 % aus der Note für die Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

(2) In die Note der Diplomarbeit geht zu 25 % die Bewertung des Kolloquiums zur Diplomarbeit ein.

§ 42

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre wird der akademische Grad "Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)" oder "Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Betriebsw. (FH)", verliehen. Der akademische Grad kann auch in Form "Diplom-Betriebswirt (FH)"/"Diplom-Betriebswirtin (FH)" geführt werden.

Studiengangspezifischer Teil für den Studiengang Baltic Management Studies:

§ 36 Studienaufbau

(1) Für die Vermittlung aller Lehrinhalte stehen acht Fachsemester mit einem Lehrangebot von 177 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Hiervon entfallen

1. auf das Grundstudium 98 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer,
2. auf das Hauptstudium 75 Semesterwochenstunden für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer und vier Semesterwochenstunden für die Vor- und Nachbereitung des praktischen Studiensemesters durch wissenschaftliche Betreuung.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden im Hauptstudium gänzlich und im Grundstudium teilweise in englischer Sprache statt.

(3) Im Hauptstudium ist ein praktisches Auslandsstudiensemester zu absolvieren.

(4) Die praxisnahe Diplomarbeit und das Kolloquium sollten die internationale Ausrichtung beinhalten. Die Diplomarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

§ 37 Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

Prüfungsvorleistung	Zulassungsvoraussetzung für:	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung
Grundlagen der BWL	Finanzwirtschaft, Marketing, Organisation, Personalmanagement	K 2
Buchführung	Bilanzierung, Kostenrechnung	K 2
Wirtschaftsenglisch	Wirtschaftsenglisch	K 2
1. Wahlpflichtfach *, **	1. Wahlpflichtfach	K 2

* Fächer für das 1. Wahlpflichtfach, aus dem ein Fach gewählt werden muss, sind:

- Wirtschaftsnorwegisch
- Wirtschaftsschwedisch
- Wirtschaftsrußisch
- Wirtschaftsdänisch
- Wirtschaftspolnisch
- Deutsch für Ausländer

** Bei Bedarf (mindestens drei Studenten) wird versucht, die im folgenden aufgeführten Fächer anzubieten:

- Wirtschaftsestnisch
- Wirtschaftsfinnisch
- Wirtschaftslettisch
- Wirtschaftslitauisch

§ 38

Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung

(1) Als Fachprüfungen sind zu erbringen:

Prüfungsfach	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Fachprüfung (in %)	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomvorprüfung (in %)
1. Betriebswirtschaftslehre Project Management	K 2	20	20
Finanzwirtschaft/Marketing/ Organisation/Personalmanagement	K 4	80	
2. Volkswirtschaftslehre	K 4	100	15
3. Grundlagen des Wirtschaftsrechts	K 4	100	10
4. Mathematik/Statistik			10
Wirtschaftsmathematik	K 2	50	
Statistik	K 2	50	
5. Bilanzierung	K 2	50	10
Kostenrechnung	K 2	50	
6. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre/Steuerwesen im baltischen Raum	K 4	100	10
7. Interkulturelles Management	K 2	100	5
8. Baltic affairs-regional economics			10
Baltic affairs-regional economics	} K 2	75	
Grundlagen des baltischen Rechts		25	
9. Wirtschaftsenglisch	K 2	100	10

(3) Statt der Klausur kann nach Wahl des Prüfers eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht länger als 20 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von nicht länger als 10 Minuten durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit ist durch die Themenstellung so einzugrenzen, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 40 Stunden bei einer K 2 und bis zu 80 Stunden bei einer K 4 möglich ist.

§ 39 **Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung**

(1) Als Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:

Prüfungsvorleistung	Zulassungsvoraussetzung für:	Art und Umfang der Prüfungsvorleistung
International and Baltic Finance	International and Baltic Finance	K 2
International and Baltic Marketing	International and Baltic Marketing	K 2
Baltic Project Management	Baltic Project Management	K 2
International and Baltic Management	International and Baltic Management	K2
International and Baltic Trade	International and Baltic Trade	K2
European Law	European Law	K2

(2) Statt der Klausur kann nach Wahl des Prüfers eine mündliche Prüfung abgehalten oder eine Hausarbeit in einem Umfang von nicht mehr als 15 Seiten mit einer Präsentation im Umfang von maximal 10 Minuten durchgeführt werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung in einem zeitlichen Gesamtumfang von bis zu 40 Stunden bei einer K 2 möglich ist.

§ 40
Fachprüfungen für die Diplomprüfung

(1) Als Fachprüfungen sind zu erbringen:

Fachprüfungen	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	Gewichtung für die Gesamtnote der Diplomprüfung (in %)
International and Baltic Finance	K 4	12
International and Baltic Marketing	K 4	12
Baltic Project Management	K 4	12
Business Simulation	K 2	10
International and Baltic Management	K 4	12
International and Baltic Trade	K 4	12
European Law	K 2	6
Law in Baltic Sea states	K 2	6
Investment strategies in the Baltic Sea Region	K 2	6
1. Wahlpflichtfach (gemäß § 37)	K 2	6
2. Wahlpflichtfach***	K 2	6

*** Fächer für das 2. Wahlpflichtfach, aus dem ein Fach gewählt werden muss, sind:

- eine Fremdsprache aus dem Katalog für das 1. Wahlpflichtfach (außer der für das 1. Wahlpflichtfach gewählten Fremdsprache)
- Tourismusmanagement
- Betriebspsychologie
- Unternehmensgründung

(2) Statt der Klausur kann nach Wahl des Prüfers eine mündliche Prüfung abgehalten werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 41
Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung entsteht zu 65 % aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums und zu 35 % aus der Note der Diplomarbeit und des Kolloquiums.

(2) In die Note der Diplomarbeit geht zu 20 % die Bewertung des Kolloquiums ein.

§ 42

Akademischer Grad

Auf Grund der erfolgreichen Diplomprüfung im Studiengang Baltic Management Studies wird der akademische Grad "Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)" oder "Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)", abgekürzt "Dipl.-Betriebsw. (FH)", verliehen. Der akademische Grad kann auch in Form "Diplom-Betriebswirt (FH)"/"Diplom-Betriebswirtin (FH)" geführt werden.

Anlage

Erläuterungen zu den §§ 37 bis 40:

- K 2 Klausur im Umfang von zwei Stunden
- K 4 Klausur im Umfang von vier Stunden

Ausgefertigt aufgrund

1. des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 16. Juni 1998 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Juli 1998 und
2. der Beschlüsse des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 16. Mai 2000, vom 12. Dezember 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 20. März 2002 und
3. der Beschlüsse des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 29. September 1998, vom 20. Juni 2000, vom 12. Dezember 2000 sowie der Genehmigungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Oktober 1998 und vom 16. Juli 2002 und
4. des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 25. September 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 23. September 2002 und
5. des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 23. März 2004 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule vom 18. Mai 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 6. September 2004, Az: 3152-02/014).
6. des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 25. Oktober 2005 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule vom 11. November 2005 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2005).
7. des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 25. April 2006 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule vom 15. Mai 2006 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2006).
8. des Beschlusses des Akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 29. September 2009 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule vom 20. Oktober 2009 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Oktober 2009).

Stralsund, Januar 2010